

LANDSCHAFTSPLAN

DER GEMEINDE

NEUENKIRCHEN

ERLÄUTERUNGSTEXT ZUR

ENTWICKLUNG

Gliederung

1 Einleitung	1
1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes	1
1.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes	2
1.3 Konzept zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	3
2 Zielbeschreibung (Leitbild)	4
2.1 Modell der differenzierten Landnutzung	4
2.2 Entwicklungsgrundsätze für das Gemeindegebiet	5
2.3 Entwicklungsziele für die einzelnen Teilräume	5
2.3.1 Landwirtschaftliche Intensivnutzungsräume	5
2.3.2 Teilraum II: Kulturlandschaft nördlich Neuenkirchen	6
2.3.3 Teilraum IV: Weißes Moor	6
2.3.4 Teilraum V: Bereich zwischen Dellweg und Bundesstraße 5	7
2.3.5 Teilraum VI: Siedlungsbereich von Neuenkirchen	7
2.3.6 Teilraum VII: Grünlandkomplex südlich und westlich Neuenkirchen	8
2.3.7 Teilraum VIII: Wulfenhusen	8
2.3.8 Teilraum IX: Ackerlandschaft westlich und östlich Sommerhusen	9
2.3.9 Teilraum XI: Siedlungsbereiche von Tiebensee und Blankenmoor	9
3 Arten- und Biotopschutz (Naturschutz)	10
3.1 Flächen für die Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	10
3.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz	12
3.2.1 Geschützte Biotope	13
3.2.2 Entwicklungsgebiete und –flächen für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope	14
3.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Bestand)	15
3.4 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	15
3.4.1 Grünland und Grünlandbrachen	16
3.4.1.1 Grünland als Zeugnis der alten Kulturlandschaft	16
3.4.1.2 Schutz von Wiesenvögeln	17
3.4.1.3 Grünlandbrachen	17
3.4.2 Hochmoor (Naturschutzgebiet “Weißes Moor“)	18
3.4.3 Wälder, Feldgehölze, Gebüsch	18
3.4.4 Wildschutzmaßnahmen	19
3.4.5 Feldhecken, Windschutzpflanzungen, Baumreihen	19
3.4.6 Rand- und Saumbiotope	20
3.4.7 Kleingewässer	21
3.4.7.1 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	21
3.4.7.2 Neuanlage von Kleingewässern	22
3.4.7.3 Wirtschaftsteiche und wasserwirtschaftliche Anlagen	23
3.4.8 Fließgewässer, Gräben	23
3.5 Empfehlungen für die Landwirtschaft	26
4 Besiedelter Bereich	29
4.1 Leitlinien der Siedlungsentwicklung	29

4.2 Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung	31
4.2.1 Anforderungen übergeordneter Planungen und Gesetze	31
4.2.2 Bewertung	32
4.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Planung)	33
4.4 Innerörtliche Grünflächen	34
4.5 Siedlungseinbindung in die Landschaft	34
5 Tourismus / Landschaftsbezogene Erholung	35
6 Kulturdenkmale / historische Kulturlandschaften	35
7 Standorte für Windkraftanlagen	35
8 Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme	36
8.1 Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union	36
8.1.1 Vertrags-Naturschutz	36
8.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln	36
8.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern	37
8.1.4 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	37
8.1.5 Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union (Flächenprämien)	37
9 Literatur	38

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Vorrangige Flächen für den Naturschutz in der Gemeinde Neuenkirchen (Bestand)

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Prinzipdarstellung einer ökologischen Grabenumgestaltung

Kartenverzeichnis:

– Entwicklung, Maßstab 1:7.500

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in den Paragraphen 6a und 15 des Landesnaturschutzgesetzes S.-H. (LNatSchG) vom 16.06.1993 formuliert. Die eigentliche Planungsphase des Landschaftsplanes umfasst danach die Aufgaben

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren sowie
- die zur Durchsetzung der Ziele erforderlichen Maßnahmen darzulegen, insbesondere
 - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in den §§ 15a und 15b LNatSchG genannten Biotope,
 - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
 - zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan behandelt nicht ausschließlich die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes ("Naturschutz" wie er im engeren Sinne verstanden wird). Er hat darüber hinaus den Erhalt und die Sicherung aller Naturraumpotenziale als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen zum Inhalt.

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von etwa 10 bis 15 Jahren angelegt. Die Darstellungen der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind über einen so langen Zeitraum nur unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung einer Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan besteht daher nicht nur aus einer Auflistung von Maßnahmen, die zur Lösung aktueller Konflikte zwischen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Siedlungs-, Produktions- oder Erholungsnutzung andererseits notwendig sind. Der Plan muss sich darüber hinaus mit den zu erwartenden Konflikten auseinandersetzen und zukunftsorientierte Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde treffen.

Der Landschaftsplan ist somit als ein mittel- bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept einer Gemeinde auf der Basis der vorhandenen natürlichen Grundlagen zu verstehen. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt dabei auf dem Schutz und der Entwicklung der Naturraumpotenziale. Die Notwendigkeit der Nutzung der Landschaft als Siedlungs-, Erholungs- und Produktionsraum ist bei der Darstellung zu berücksichtigen, wobei dem Allgemeinwohl gegenüber Einzelinteressen der Vorrang zu geben ist. Die Belange der Grundeigentümer sind zu berücksichtigen.

1.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, die im § 1 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes durch weitere Grundsätze ergänzt werden.

Zusammengefasst bestehen auf Bundes- und Länderebene folgende Zielvorstellungen:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, so dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden;
- Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, Erhalt der natürlichen Bodenformen, Vermeidung von bodenerodierenden Maßnahmen;
- sparsamer Flächen- und Landschaftsverbrauch (Vorrang einer Bebauung im Innenbereich vor dem Außenbereich); Ausbau vor Neubau von Straßen oder Energietrassen; Renaturierung von Eingriffen durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Schutz von Luft und Klima durch Minimierung bzw. Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm, erforderlichenfalls Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; Erhalt, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Gebieten mit günstiger kleinklimatischer Wirkung, insbesondere Frischluftbahnen;
- Schutz und Entwicklung von Gewässern und Grundwasser durch schonenden Umgang; Erhalt und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit und natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer;
- Schutz und Entwicklung wertvoller Biotope als Lebensraum von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt; Schaffung zusammenhängender Biotopverbundsysteme als Grundlage für den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen (landesweit werden 15% der Fläche als vorrangige Flächen für den Naturschutz angestrebt);
- Schutz und Entwicklung von Wäldern durch naturnahe Bewirtschaftung ;
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes durch Anpassung baulicher Anlagen an die gegebene Landschaftsstruktur;
- Erhalt und Entwicklung der Natur in ihrer Vielfalt und Eigenart als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen;
- Erhalt historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile; Schutz der Umgebung von geschützten oder schutzwürdigen Kulturdenkmälern, die in Beziehung zur Umgebung stehen;
- Erhalt von Landschaften und Landschaftsteilen mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungen.

Die Formulierung von Zielen stützt sich auf die im Naturschutzgesetz verankerten Begriffe Schutz, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft.

Als übergeordnetes Ziel des Naturschutzes ist der Erhalt aller noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewerten. Der Erhalt vorhandener Lebensräume hat, auch wenn diese in ihrer Leistungsfähigkeit bereits eingeschränkt sind, gegenüber der Neuschaffung von Biotopen grundsätzlich Vorrang (vgl. § 1 Abs. 12 LNatSchG).

Beim Schutz von Lebensräumen sollte daher die im Folgenden genannte, nach Priorität geordnete Reihenfolge von Maßnahmen eingehalten werden:

1. Erhaltung und Entwicklung (im Sinne von Verbesserung) natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.

Hierzu zählt in der Gemeinde Neuenkirchen allein der noch erhaltene Hochmoorrest im Naturschutzgebiet "Weißes Moor". Er ist gar nicht bzw. nur sehr langfristig ersetzbar.

2. Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Lebensräume der Kulturlandschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.

Hierunter fallen in Neuenkirchen zum einen Kleinstrukturen wie strukturreiche Tümpel, Feldgehölze, Feldhecken, Baumreihen und Säume, die überwiegend mittel- bis langfristig ersetzbar sind, zum anderen meist weniger intensiv genutzte Elemente der alten Kulturlandschaft wie artenreicheres begrüppertes Grünland oder unter Weidenutzung stehende alte Warften, deren Vorkommen durch die Intensivierung der Landnutzung gefährdet ist. Sie sind meist nicht ersetzbar.

3. Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope.

Die Schaffung neuer Lebensräume kann z. B. durch Waldbildung, Nutzungsaufgabe (Sukzession), Pflegenutzung oder durch "biotopschaffende Maßnahmen", wie die Anlage von Gehölzreihen oder die Anlage von Kleingewässern, erreicht werden.

1.3 Konzept zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Eines der wichtigsten Anliegen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) ist die Sicherung und Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume sind zum Teil auf Restgrößen zusammengeschrumpft, die das notwendige Mindestareal der darin potenziell vorkommenden Arten unterschreiten. Gleichzeitig liegen sie vom nächsten Bereich mit ähnlicher Ausstattung oft so weit entfernt, dass den Organismen die Wanderung von einem Biotop zum nächsten nicht möglich ist (Verinselung). Ein Genaustausch kann infolgedessen nur unter einer begrenzten Anzahl von Individuen stattfinden, wodurch die Überlebensfähigkeit der Population gefährdet wird. Stirbt eine Population lokal aus, so ist bei einer verinselten Lage des Lebensraumes eine Wiederbesiedlung von außen kaum möglich.

Unter Biotopverbund darf jedoch nicht nur der räumliche Verbund der letzten natürlichen und naturnahen Restflächen verstanden werden. Er soll darüber hinaus die Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturbetonter Lebensräume in für die einzelnen Naturräume Schleswig-Holsteins typischer Verteilung gewährleisten (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE S.-H. 1995).

Vor allem in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen, wie etwa der Dithmarscher Marsch, sind diese Verbindungen der schutzwürdigen Lebensräume für den Erhalt und die Entwicklung des Bestandes einzelner Arten und auch der Artenvielfalt durch großräumigen Austausch notwendige Voraussetzung (KREISENTWICKLUNGSPLAN DITHMARSCHEN 1996 - 2000).

Die Verwirklichung eines Biotopverbundsystems gilt als wirksame Maßnahme, um dem Artenrückgang innerhalb der modernen Kulturlandschaft entgegenzuwirken.

Das Konzept des Biotopverbundes zeichnet sich durch ein günstiges Verhältnis von Aufwand zu Nutzen aus. Mit einem relativ geringen Flächeneinsatz wird ein hoher Wirkungsgrad für den Naturschutz erreicht. Zum Flächenerwerb ist die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich.

2 ZIELBESCHREIBUNG (LEITBILD)

2.1 Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dem Entwicklungskonzept der Gemeinde liegt das **Modell der differenzierten Landnutzung** in Anlehnung an HABER (1972) zugrunde. Das Modell basiert auf drei Grundsätzen:

1. Die Nutzungsansprüche an die Landschaft stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
2. Verschiedene Landschaftsräume sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich.
3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf - auch bei grundsätzlicher Eignung - die Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Der Nutzungsanspruch endet, wenn die Naturraumpotenziale gefährdet werden.

In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, dass den Landschaftsräumen in Abhängigkeit von der natürlichen Eignung und unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche bestimmte Funktionen zugeteilt werden. Es wird dabei differenziert zwischen nutzungsbetonten Räumen des wirtschaftenden Menschen einerseits und natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den abiotischen und biotischen Ressourcenschutz andererseits. In letzteren Räumen besitzt der Naturschutz einen Vorrang gegenüber Nutzungsansprüchen des Menschen.

Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch noch nicht die landschaftsverträgliche Entwicklung dieses Raumes. Je höher die Nutzungsansprüche geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Böden und Gewässern, ist nur bei einem ausreichend hohen Anteil an landschaftsgemäßen Strukturelementen möglich (HABER 1972). Es sind daher auch in den nutzungsbetonten Räumen durch geeignete Maßnahmen die verschiedenen Naturraumpotenziale im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Indem den Räumen Haupt- und Nebenfunktionen zugewiesen werden, entsteht ein Konzept, in das sich spätere Einzelplanungen, auch solche, die heute noch nicht absehbar sind, einfügen lassen. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, dass jede Entwicklung, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion steht, unterbunden werden soll. Nur so lassen sich langfristig Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen vermeiden.

Erläuterung der verwendeten Begriffe

Da die im folgenden verwendeten Begriffe in anderen Planwerken zwar ähnliche, aber nicht identische Inhalte wiedergeben, seien sie vorab erläutert:

Alleinfunktion	vorrangig angestrebte Raumfunktion
Hauptfunktion:	schwerpunktmäßig angestrebte Raumfunktion, andere Formen der Landnutzung sollen sich der Hauptfunktion unterordnen
Nebenfunktion:	zweite (ggf. weitere), der Hauptfunktion jedoch untergeordnete Raumfunktion; die Hauptfunktion darf durch die Nebenfunktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, andererseits sind gewisse Einschränkungen zugunsten der Nebenfunktion in Kauf zu nehmen
Mischfunktion:	gleichberechtigt nebeneinander bestehende Raumfunktionen

2.2 Entwicklungsgrundsätze für das Gemeindegebiet

Den konkreten landschaftsplanerischen Entwicklungszielen für die einzelnen Teilräume liegen die folgenden allgemeinen Grundsätze der Landschafts- und Ortsentwicklung in der Gemeinde zugrunde:

- Vorrang für die Landwirtschaft. Die hochproduktiven Marschböden bleiben uneingeschränkt einer fachgerechten intensiven Bewirtschaftung vorbehalten. Maßnahmen des Naturschutzes sind nur auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landeigentümern / Landnutzern möglich.
- Keine Änderung des Gebietswasserhaushaltes. Die für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Besiedlung erforderlichen Wasserstände sind durch die Sielverbände zu gewährleisten. Wasserstandsanehebungen auf einzelnen Teilflächen dürfen die Vorflut der Anlieger nicht behindern.
- Aufbau eines Biotopverbundsystems. Flächige Maßnahmen des Naturschutzes sollen sich auf den Schwerpunktbereich des kreisweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems angrenzend an das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" konzentrieren. Für die lokalen Verbundachsen sind Saumstrukturen entlang vorhandener linearer Landschaftselemente vorgesehen. Eine Umsetzung kann nur auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landeigentümern / Landnutzern und in Zusammenarbeit mit den Sielverbänden erreicht werden. Gemeindееigene Flächen werden nach Möglichkeit in das Biotopverbundsystem mit einbezogen und unter ökologischen Gesichtspunkten gepflegt.
- Bewahrung von Resten der alten Kulturlandschaft. Die Gemeinde ist bestrebt - in Kooperation mit der Landwirtschaft und den Anliegern - Landschaftsausschnitte mit besonderer kulturhistorischer und landschaftsgeschichtlicher Bedeutung zu erhalten.
- Beschränkung von Siedlungserweiterungen auf den örtlichen Bedarf. Die Ausweisung von Wohnbauflächen ist nur für die Ortslage Neuenkirchen vorgesehen. Für Gewerbebetriebe werden Flächen im Ortsteil Tiebensee bereitgestellt.

2.3 Entwicklungsziele für die einzelnen Teilräume

Die Abgrenzung der Teilräume erfolgte auf der Grundlage der in der Bestandserfassung und -bewertung dargestellten Landschaftsbewertung. Die Formulierung der Entwicklungsziele leitet sich ab aus den dort durchgeführten Bewertungen der Naturraumpotenziale, des Landschaftsbildes, der Erholungseignung und der Konfliktpotenziale (vgl. Kap. 5 und 6 der Bestandserfassung und -bewertung).

Zusammengefasst dargestellt werden die Teilräume mit einheitlicher Nutzungsstruktur und vergleichbarer Landschaftsausstattung.

2.3.1 Landwirtschaftliche Intensivnutzungsräume

Teilraum I: Ackerlandschaft westlich Tödienwisch / Heuwisch

Teilraum III: Ackerlandschaft östlich Böddinghusen, Blankenmoor und Tiebensee

Teilraum X: Ackerlandschaft nordwestlich von Tiebensee

Teilraum XII: Landwirtschaftliche Nutzflächen südwestlich Tiebensee

Charakteristik: stark ausgeräumte Ackerlandschaften mit hochproduktiven Böden überwiegend der Kleimarsch, geringen Grünlandanteilen und außer den Entwässerungsgräben nur wenigen Landschaftsstrukturelementen

Alleinfunktion: Landwirtschaft

Entwicklungsziel: Agrarisch genutzte offene Marschlandschaften mit in ein lokales Biotopverbundsystem eingebundenen linearen und punktuellen Landschaftsstrukturelementen

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes:

- Erhalt des offenen Landschaftscharakters
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems
- schonende Gewässerunterhaltung
- Schutz und Pflege der vorhandenen Kleingewässer
- Grünlandbewirtschaftung unter Berücksichtigung von Aspekten des Wiesenvogelschutzes
- Erhalt der in ackerbaulich genutzten Bereichen liegenden Kulturdenkmale

2.3.2 Teilraum II: Kulturlandschaft nördlich Neuenkirchen

Charakteristik: Zu etwa gleichen Teilen als Acker und Grünland genutzte Marschlandschaft zwischen zwei Siedlungslinien mit teilweise von Gehölz- und Baumreihen umgebenen auf Warften gelegenen Gehöften. Höhere Strukturvielfalt durch Weidetümpel und ein in den Grünlandbereichen noch dichtes Netz von Entwässerungsgräben. Teilbereiche vermitteln noch einen Eindruck vom Aussehen der historischen Kulturlandschaft.

Hauptfunktion: Landwirtschaft

Nebenfunktion: Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlung

Entwicklungsziel: Strukturreiche Marschlandschaft mit höheren Anteilen genutzten Grünlandes unter besonderer Berücksichtigung der Bewahrung von Elementen der historischen Kulturlandschaft

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Beibehaltung eines höheren Grünlandanteiles unter Bewahrung von Elementen der historischen Kulturlandschaft
- Grünlandbewirtschaftung unter Berücksichtigung von Aspekten des Wiesenvogelschutzes
- Erhalt und Pflege der Weidetümpel
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems
- Eingrünung von neuen Siedlungselementen durch Gehölzpflanzungen

2.3.3 Teilraum IV: Weißes Moor

Charakteristik: Im Naturschutzgebiet "Weißes Moor" gesicherter Hochmoorrest mit angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Gehölzen eingefassten Siedlungen am Westrand des Teilraumes.

Naturschutzgebiet:

Alleinfunktion: Naturschutz

angrenzender Bereich:

Hauptfunktion: Naturschutz

Nebenfunktion: Landwirtschaft, Siedlung

Entwicklungsziel: Renaturiertes Hochmoor mit charakteristischem Arteninventar und natürlichem Wasserhaushalt, gesäumt von einem Randsumpf, extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen und Sukzessionsflächen in einem erweiterten Naturschutzgebiet.

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes:

- Ankauf der an das Naturschutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Schaffung einer Pufferzone (Erweiterung des Naturschutzgebietes)
- nach Ankauf Anhebung der Wasserstände durch Grabenanstau und Aufhebung der Dränagen zur Entwicklung eines Randsumpfes im an das Moor angrenzenden Bereich
- extensive Bewirtschaftung in den verbleibenden Grünlandbereichen unter besonderer Beachtung des Wiesenvogelschutzes

2.3.4 Teilraum V: Bereich zwischen Dellweg und Bundesstraße 5

Charakteristik: Offene, durch Entwässerungsgräben relativ kleinparzellierte Marschlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zwischen den von Gehölzen gesäumten Verkehrslinien Dellweg und Bundesstraße 5

Hauptfunktion: Landwirtschaft

Nebenfunktionen: Naturschutz, Siedlung

Entwicklungsziel: Agrarisch genutzte offene Marschlandschaft mit höheren Grünlandanteilen und struktureichen Übergängen zu den Siedlungen am Dellweg

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Erhalt des offenen Landschaftscharakters
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems
- Beibehaltung eines höheren Grünlandanteils und Bewirtschaftung unter Aspekten des Wiesenvogelschutzes
- schonende Gewässerunterhaltung
- Eingrünung von neuen Siedlungselementen durch Gehölzpflanzungen

2.3.5 Teilraum VI: Siedlungsbereich von Neuenkirchen

Charakteristik: Den Siedlungsbereich des Kirchdorfes Neuenkirchen bis Blankenmoor umfassende Marschlandschaft mit angrenzenden überwiegend als Grünland genutzten Flächen

Mischfunktion: Landwirtschaft, Siedlung

Nebenfunktion: Naturschutz

Entwicklungsziel: Durch behutsame Siedlungserweiterung gewachsene Ortslage mit struktureichen Übergängen zur offenen Marschlandschaft

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung in den ortsnahen Bereichen
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems
- Erhalt und naturnahe Pflege innerörtlicher Freiflächen

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Ortsbildes

- Siedlungserweiterung in Bereichen mit relativ geringem Risiko aus landschaftsökologischer Sicht
- bevorzugte Ausweisung von Dorfmischgebieten
- Erhalt dorftypischer Siedlungs- und Grünstrukturen
- Verbesserung der Einbindung von Siedlungselementen in die Landschaft durch Eingrünung

2.3.6 Teilraum VII: Grünlandkomplex südlich und westlich Neuenkirchen

Charakteristik: Von intensiver Grünlandnutzung geprägte, offene Marschlandschaft mit einem dichten Netz an Entwässerungsgräben und zahlreichen Kleingewässern. Aktuell ist ein großflächiger Umbruch des Grünlandes vorgesehen.

Hauptfunktion: Landwirtschaft

Nebenfunktion: Naturschutz

Entwicklungsziel: Agrarisch geprägte, offene Marschlandschaft mit Anteilen struktur- und artenreicheren Grünlandes der historischen Kulturlandschaft

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Beibehaltung eines höheren Anteils an Grünland mit für die historische Kulturlandschaft typischer Struktur; Beschränkung des Grünlandumbruchs auf das erforderliche Minimum
- Grünlandbewirtschaftung unter Berücksichtigung von Aspekten des Wiesenvogelschutzes
- Erhalt und Pflege der Weidetümpel
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems
- schonende Gewässerunterhaltung

2.3.7 Teilraum VIII: Wulfenhusen

Charakteristik: Kleinflächiger, mäßig intensiv genutzter Grünlandkomplex im Bereich der Einzelsiedlung Wulfenhusen innerhalb einer von Ackerflächen dominierten strukturarmen Marschlandschaft

Hauptfunktion: Landwirtschaft

Nebenfunktion: Siedlung

Entwicklungsziel: Durch Verbundachsen in ein Biotopverbundsystem integrierter genutzter Grünlandbereich in einer durch intensive Ackernutzung geprägten offenen Marschlandschaft

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung unter Berücksichtigung von Aspekten des Wiesenvogelschutzes
- Einrichtung von Saumstreifen zur Anbindung an andere grünlandbetonte Bereiche in der Gemeinde
- Erhalt der vorhandenen Elemente der historischen Kulturlandschaft

2.3.8 Teilraum IX: Ackerlandschaft westlich und östlich Sommerhusen

Charakteristik: Strukturarme, ausgeräumte Ackerlandschaft auf hochproduktiven Marschböden mit geringem Grünlandanteil im Bereich der Siedlungen

Hauptfunktion: **Landwirtschaft**

Nebenfunktion: **Siedlung**

Entwicklungsziel: Agrarisch genutzte offene Marschlandschaft mit strukturreicheren Siedlungsbe-
reichen und in ein lokales Biotopverbundsystem eingebundenen linearen und
punktuellen Landschaftselementen

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Erhalt des offenen Landschaftscharakters
- Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung im Bereich der Siedlungen
- Erhalt der in ackerbaulich genutzten Bereichen liegenden Kulturdenkmale
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems
- schonende Gewässerunterhaltung

2.3.9 Teilraum XI: Siedlungsbereiche von Tiebensee und Blankenmoor

Charakteristik: Die Siedlungsbereiche der ehemaligen Marschhufendörfer Tiebensee und
Blankenmoor umfassende Marschlandschaft mit in den Randbereichen über-
wiegend als Grünland genutzten Flächen

Mischfunktion: **Landwirtschaft, Siedlung**

Entwicklungsziel: Strukturreiche besiedelte Marschlandschaft mit erhaltenen Elementen der
historischen Kulturlandschaft, mit einem hohen Grünlandanteil und auf den
Ortsteil Tiebensee konzentrierten Gewerbeflächen

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes:

- Beibehaltung eines höheren Grünlandanteiles im siedlungsnahen Bereich unter Bewahrung von
Elementen der historischen Kulturlandschaft
- Erhalt und Pflege der Kleingewässer
- Einrichtung von Saumstreifen zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Ortsbildes

- im Ortsteil Tiebensee behutsame Siedlungserweiterung (Gewerbe) in Bereichen mit relativ
geringem Risiko aus landschaftsökologischer Sicht
- Erhalt und Pflege des Großgrüns (Alleen, Baumreihen)
- Verbesserung der Einbindung von Siedlungselementen in die Landschaft durch Eingrünung

3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (NATURSCHUTZ)

3.1 Flächen für die Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Planungen zur Schaffung eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umfassen neben einer übergeordneten landesweiten Rahmensetzung eine regionale (kreisweite) Planungsebene und eine lokale Ebene, auf der auch landschaftliche Kleinstrukturen in das Konzept mit eingebunden werden.

Im Landschaftsplan werden die beiden letztgenannten Planungsebenen dargestellt.

Die Planungen auf Kreisebene wurden von der oberen Naturschutzbehörde des Landes im Maßstab 1:25.000 als gutachterlicher und ungestimmter Naturschutz-Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ausgearbeitet (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1995). Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundsystems werden dabei auf regionaler Ebene Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume gekennzeichnet.

Unterschieden wird in:

- **Schwerpunktbereiche**

großflächige naturbetonte Biotopkomplexe (z. B. Moore, Heiden) mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

- **Hauptverbundachsen**

großflächige, linear ausgeprägte, mit hoher Biotopdichte oder hohem Entwicklungspotenzial ausgestattete Räume (z. B. breite Niederungen, Flüsse und Waldgebiete) mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zur Herstellung eines Verbundes zwischen Schwerpunktbereichen

- **Nebenverbundachsen**

kleinflächigere, linear ausgeprägte Räume mit hohem Entwicklungspotenzial und regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Fließgewässer, Waldränder) zur Anbindung isoliert liegender Biotope an das Biotopverbundsystem.

Auf kommunaler Ebene sollen nach dem Biotopverbundkonzept über die o. g. Bereiche hinaus weitere **lokale Verbundachsen** entwickelt oder durch **flächige Maßnahmen des Naturschutzes** ergänzt werden, die kleinräumig vorhandene ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile in das Gesamtsystem eingliedern.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist eine Umsetzung der kreisweiten Biotopverbundplanung bezogen auf die lokale Ebene der Gemeinde unter Abwägung mit den übrigen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Landschaftsplan-Verordnung vom 29.6.1998 ermöglicht bei der Darstellung der Flächen für den Biotopverbund eine Differenzierung nach **Vorrang** und **Eignung**.

Flächen, die den Zwecken des Biotopverbundes bereits dienen bzw. in absehbarer Zeit dienen werden, sind als **Biotopverbundflächen** i. S. der "Vorrangigen Flächen für den Naturschutz" nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG anzusehen (vgl. auch Kap. 3.2.2). Weitere Flächen, die prinzipiell für den Aufbau eines Biotopverbundsystems geeignet sind, die aber absehbar noch nicht für den Naturschutz gesichert werden können, können als **Eignungsflächen für die Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** dargestellt werden. Damit kann hinreichend sichergestellt werden, dass beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen unterbleiben.

Zu betonen ist, dass für den Landeigentümer / Landnutzer keine Bindung an die Aussagen über Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Landschaftsplan besteht. In keinem Fall kann eine Pflicht abgeleitet werden, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln. Auch besteht keine Duldungspflicht gemäß § 21b (3),(4) LNatSchG.

Für den Kreis Dithmarschen liegt seit 1995 eine vom damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitete kreisweite Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung vor. Als das Gemeindegebiet von Neuenkirchen berührende Planung ist das **Naturschutzgebiet "Weißes Moor"** mit angrenzenden Flächen als **Schwerpunktbereich** dargestellt.

Innerhalb des Schwerpunktgebietes sind das Naturschutzgebiet "Weißes Moor", der Biotop Nr. B07, Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz sowie die rechtsverbindlich für Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzten Ausgleichsflächen bereits für den Naturschutz gesichert. Sie sind als Biotopverbundflächen i. S. § 15 Abs. 1 Nr. 4 anzusehen.

Die übrigen daran angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Größe von ca. 16,2 ha stellen Eignungsräume für die Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar, innerhalb derer weitere geeignete Flächen für den Naturschutz gesichert werden sollen.

Die Gemeinde Neuenkirchen weist außerhalb des Naturschutzgebietes "Weißes Moor" nur einen sehr geringen Anteil an naturnahen Flächen auf. Es dominieren eindeutig intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit überwiegend nur sehr geringer Bedeutung für den Naturschutz, die keine oder eine nur stark eingeschränkte Funktion für den Biotopverbund übernehmen können. Besondere Bedeutung kommt daher den vorhandenen linearen Landschaftsstrukturen wie unbefestigten Wegen, Gehölzsäumen und vor allem den Entwässerungsgräben und Verbandsgewässern zu. Durch die Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Pflege und Unterhaltung sowie z. B. die Anlage von nicht bzw. nur extensiv genutzten Randstreifen und Säumen lässt sich ein lokales Biotopverbundsystem verwirklichen (vgl. auch Kap. 3.4.6, 3.4.8 und 3.5).

In der Karte "Entwicklung" wird ein System lokaler Biotopverbundachsen skizziert, das die aus Naturschutzsicht höherwertigen und zu entwickelnden Flächen einbindet und teilraumübergreifend miteinander verknüpft. Besonderes Augenmerk wird auf die Verbindung der noch bestehenden Grünlandkomplexe mit den als Trittsteinbiotop anzusehenden Kleingewässern gelegt. Strukturen entlang landschaftszerschneidender, stärker befahrener Straßen bleiben meist unberücksichtigt. Dies gilt auch für die naturnahen Gehölzbestände auf den Böschungen der Bundesstraße 5. Durch die trockenen Standortverhältnisse sind sie in der umgebenden Marschlandschaft isoliert, zudem stellt die vielbefahrene Bundesstraße für die meisten Arten eine unüberwindliche Barriere dar (s. a. Kap. 3.4.4). Bebaute Flächen sind von der Darstellung ausgenommen, auch wenn strukturreiche Gärten wichtige Biotopfunktionen übernehmen können.

Die vorgegebene Orientierung der Verbundachsen vor allem am vorhandenen Grabennetz legt naturraumgemäß den Schwerpunkt auf die Förderung von an nasse und feuchte Standortverhältnisse angepasste Lebensgemeinschaften. Aber auch Arten anderer Lebensraumspektren profitieren von der Zunahme der Strukturvielfalt in der Landschaft.

Die vorgesehenen Achsen des lokalen Biotopverbundes sind als Eignungsräume anzusehen (s.o.). Eine Umsetzung kann nur auf freiwilliger Basis in enger Kooperation mit den Landwirten sowie den Siedlerverbänden durchgeführt werden.

Gemeindliches Ziel ist es, innerhalb der Eignungsräume Flächen dem Naturschutz zuzuführen, auf diese Weise die Biotopdichte zu erhöhen und so ein Verbundsystem zu realisieren.

Instrumente zur Realisierung sind die Bereitstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt (vgl. auch Kap. 3.5), Flächenankäufe der öffentlichen Hand sowie der Vertragsnaturschutz. Eine Verknüpfung von Naturschutzmaßnahmen z. B. mit den Stilllegungs- und Extensivierungsprogrammen des Agrarbereiches, sollte angestrebt werden.

3.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Der Begriff "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" ist im Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein verbindlich festgelegt. Im § 15 sind derartige Flächen wie folgt definiert:

(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

1. *gesetzlich geschützte Biotope,*
2. *Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,*
3. *Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und*
4. *Biotopverbundflächen.*

(2) In der Regel bilden Naturschutzgebiete die Kernzonen der vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind

1. *Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsgebiete oder -flächen),*
2. *Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 bis 3 durch andere ökologisch bedeutsame oder sonst geeignete Flächen so miteinander zu verbinden, dass zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbundflächen).*

(3) Vorrangige Flächen sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.

(4) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

In der Planungskarte flächenscharf dargestellt sind

- die nach den § 15a LNatSchG geschützten Biotope (Abs. 1, Ziffer 1),
- das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" (Abs. 1, Ziffer 2),
- das Entwicklungsgebiet für die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Weißes Moor" (Abs. 1, Ziffer 3),
- die Entwicklungsflächen für geschützte Biotope (Abs. 1, Ziffer 3) und
- die Biotopverbundflächen (Abs. 1, Ziffer 4)

Die gesetzlich geschützten Biotope und das Naturschutzgebiet wurden aus dem Bestand übernommen (vgl. Erläuterungstext zur Bestandserhebung und -bewertung, Karte "Flächen / Objekte mit Schutzstatus").

Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die vorrangigen Flächen für den Naturschutz mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für den Naturschutz gesichert, d. h. Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Planungsträger dürfen diese Flächen nicht anderweitig überplanen. Eine Bindung für den Eigentümer, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln, entsteht, abgesehen von dem Veränderungsverbot (vgl. Kap. 3.2.1) für die geschützten Biotope und den in der Landesverordnung zum Naturschutzgebiet "Weißes Moor" genannten Einschränkungen, nicht.

Die folgende Auflistung enthält die aktuell in der Gemeinde Neuenkirchen vorhandenen vorrangigen Flächen für den Naturschutz:

Tabelle 1: Vorrangige Flächen für den Naturschutz in der Gemeinde Neuenkirchen

Fläche der Gemeinde	2.514 ha
Naturschutzgebiet "Weißes Moor"	17,6 ha
Entwicklungsgebiet für die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Weißes Moor"	25,5 ha
Geschützte Biotop nach § 15a Abs. 1. Nr. 1-10 LNatSchG	8,0 ha
Flächen zur Entwicklung geschützter Biotop / Biotopverbundflächen außerhalb der Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes	11,2 ha
Summe	62,3 ha
Anteil an der Gemeindefläche	2,5 %

3.2.1 Geschützte Biotop

Bei den im Landschaftsplan dargestellten, nach § 15a LNatSchG geschützten Biotop handelt es sich um solche Flächen, die nach Ansicht der begutachtenden Fachleute gemäß der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998 die Voraussetzungen für den Schutzstatus nach § 15a LNatSchG erfüllen. Die so ermittelten "Biotopverdachtsflächen" werden von Vertretern der Oberen Naturschutzbehörde begangen, auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft und bei positivem Resultat in eine amtliche Liste (Naturschutzbuch) eingetragen. Das Naturschutzbuch ist bei der oberen und bei der unteren Naturschutzbehörde einsehbar. Die Eigentümer werden von der Eintragung der geschützten Biotop in das Naturschutzbuch informiert.

Geschützte Biotop außerhalb des Naturschutzgebietes sind im Gemeindegebiet Neuenkirchens nur kleinflächig vorhanden (8,2 ha). Hervorzuheben ist die hohe Zahl von 169 in ihrer ökologischen Funktion allerdings meist beeinträchtigten Kleingewässern, überwiegend in den beweideten Grünlandbereichen. Bei den übrigen kartierten Biotop handelt es sich ausnahmslos um kleinflächige "Sonstige Sukzessionsflächen".

Die als "Sonstige Sukzessionsflächen" (§ 15a (1) 10 LNatSchG) kartierten Flächen sind nur dann geschützte Biotop, wenn diese Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, länger als fünf Jahre nicht bewirtschaftet wurden und nicht öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind. Beispielsweise sind landwirtschaftliche Stilllegungsflächen, für die eine Wiederaufnahme der Nutzung vereinbart wurde, keine geschützten Biotop im Sinne des Gesetzes.

Der Schutzstatus für alle geschützten Biotop gilt bereits seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes im Jahre 1993, unabhängig davon, ob die Fläche bei einer Kartierung erfasst wurde, wann die förmliche Übernahme in das Naturschutzbuch erfolgt und wann die Eigentümer über den Schutzstatus informiert werden.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop sind generell unzulässig (Veränderungsverbot, s. a. LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1994). Die Aufrechterhaltung der Nutzung in ihrer derzeitigen Form und Intensität ist grundsätzlich dann zulässig, wenn hierdurch der charakteristische Zustand des Biotops nicht verändert wird. Nicht zulässig ist eine Intensivierung der Nutzung oder z. B. eine stärkere Entwässerung, da dieses zur Veränderung des Biotopcharakters führen würde. Die Art und Intensität einer möglichen Nutzung eines Biotops wird endgültig mit der Eintragung in das Naturschutzbuch des Kreises festgelegt.

Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotop sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotop gehören auch die Knicks und die ihnen gleichgestellten Feldhecken und Windschutzpflanzungen (§ 15b LNatSchG). Im Gegensatz zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotop sind sie aber keine vorrangigen Flächen i. S. § 15 LNatSchG.

Feldhecken und Windschutzpflanzungen sind in der Gemeinde Neuenkirchen meist an die Siedlungen gebunden. Bei einer Länge von 5,4 km und einer als durchschnittlich anzunehmenden Breite von 2,5 m nehmen sie eine Fläche von 1,35 ha ein. Das entspricht einem Anteil von weniger als 0,1 % an der Gemeindefläche.

3.2.2 **Entwicklungsgebiete und –flächen für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope**

Entwicklungsgebiete und -flächen für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope (Biotopentwicklungsflächen) sollen mit Vorrang für den Naturschutz gesichert werden.

Ein 1995 vom damaligen Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide erstelltes Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" sieht eine Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen nach Westen und Norden zur Schaffung einer Pufferzone vor (vgl. auch Kap. 3.4.2). Auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen umfasst das vorgesehene 25,5 ha große Erweiterungsgebiet überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Unterschutzstellung kann daher erst nach einer Sicherung der Flächen (Ankauf) für den Naturschutz erfolgen, die derzeit nur für einen kleineren Teil der Flächen erfolgt ist. Die Darstellung im Landschaftsplan ist insoweit als vorläufig anzusehen und soll dem förmlichen Rechtsetzungsverfahren mit der Festlegung der neuen Schutzgebietsgrenzen nicht vorgreifen.

Bei den Biotopentwicklungsflächen handelt es sich um Flächen, die zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt werden sollen. In Frage kommen hierfür Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial, von deren Entwicklung für den Naturschutz ein besonders hoher Nutzen zu erwarten ist. Dies ist insbesondere in den an das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" angrenzenden Bereichen der Gemeinde der Fall, in denen Flächen innerhalb eines für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Bereiches liegen und / oder unmittelbar an geschützte Biotope angrenzen bzw. solche miteinander verbinden. Maßnahmen für den Naturschutz führen in diesen Fällen nicht nur zu einer Aufwertung der betroffenen Fläche selbst, sondern beeinflussen darüber hinaus die angrenzenden Flächen in der Umgebung positiv. Das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen ist daher besonders günstig.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen (Karte "Entwicklung") erfolgt die Darstellung von Biotopentwicklungsflächen nur für Flächen, die bereits für den Naturschutz gesichert sind. Dabei handelt es sich um festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 3.3), Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz angrenzend an das NSG "Weißes Moor" sowie geeignete gemeindeeigene Flächen. Liegen die Biotopentwicklungsflächen in einem für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorgesehenen Bereich erfüllen sie die Funktion von Biotopverbundflächen (vgl. Kap. 3.1). Eine Differenzierung der Darstellung in der Karte "Entwicklung" zwischen Biotopentwicklungsflächen und Biotopverbundflächen wird daher nicht vorgenommen.

Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die genannten Flächen lediglich mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für den Naturschutz gesichert, d. h. Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Planungsträger dürfen diese Flächen nicht anderweitig überplanen. Eine Bindung für den Eigentümer, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln, entsteht nicht. Insbesondere besteht für ihn keine Duldungspflicht gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit § 21b Abs. 3 LNatSchG (Zulassen biotopgestaltender Maßnahmen).

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Flächen durch Ankauf oder Pacht zu erwerben bzw. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, um die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen. Dem Ankauf ist dabei der Vorzug zu geben. Zur Umsetzung des Landschaftsplanes und zu den Möglichkeiten einer Finanzierung vgl. Kap. 8 "Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme". Grundsätzlich wird die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Verwirklichung des vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) geplanten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems führen, vom Land im Rahmen verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt (mündl. Mitteilung des LANU).

3.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Bestand)

Bei diesen Flächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme derjenigen Bereiche, die zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle als Flächen für den Naturschutz ausgewiesen worden sind (Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), die aber noch keinen Biotopstatus nach § 15a LNatSchG erlangt haben (Quelle: Ausgleichsflächenkataster des Kreises).

In der Gemeinde Neuenkirchen sind dies 11 Flächen mit einer Gesamtgröße von 15,5 ha. Drei größere Flächen liegen im Schwerpunktbereich "Weißes Moor" der kreisweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung. Sie tragen maßgeblich zur geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes bei. Die übrigen Flächen sind im Gemeindegebiet verteilt und sollen nach Möglichkeit in das empfohlene lokale Biotopverbundsystem integriert werden (vgl. Kap. 3.1).

Im Landschaftsplan werden die Flächen daher zusätzlich als Biotopentwicklungsflächen / Biotopverbundflächen i. S. § 15 LNatSchG gekennzeichnet (vgl. Kap. 3.2.2).

3.4 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Folgenden sind Aussagen zur Pflege und Entwicklung bestehender und zur Schaffung neuer Biotope sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zusammengestellt. Die Flächen sind in der Planungskarte jeweils mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet. Eine Auflistung und Beschreibung der notwendigen Pflegemaßnahmen findet sich im Text. Lediglich textlich beschrieben werden Maßnahmen, die für alle Flächen des entsprechenden Biotoptyps gelten. Die z. T. angegebenen Biotopnummern beziehen sich auf die Bestandserhebung, deren Ergebnisse im Materialband sowie in der Karte "Flächen und Objekte mit Schutzstatus" dokumentiert sind.

Grundsätzlich gilt, dass

- **alle Maßnahmen**, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, **dem absoluten Gebot der Freiwilligkeit seitens der Landeigentümer / Landnutzer bei einer möglichen Umsetzung unterliegen.**
- **alle Eingriffe in geschützte Biotope**, auch wenn sie einer Entwicklung im Sinne des Naturschutzes dienen, **der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedürfen.**
- Entwicklungsmaßnahmen zur Schaffung neuer Lebensräume oder zur Veränderung bestehender wasserbaulicher Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für ländliche Räume in Husum sowie mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden erfolgen müssen.

Die Förderprogramme, auf die bei einer Umsetzung zurückgegriffen werden kann, sind in Kap. 8 "Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme" aufgeführt.

Bei der Entwicklung von Biotopen wird von zwei im Grundsatz unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen:

- Entwicklung durch pflegende Maßnahmen
- Entwicklung durch Sukzession (Sukzession = Entwicklung ohne direkte Eingriffe des Menschen, d. h. ungestörte, "natürliche" Entwicklung)

Durch **Pflegemaßnahmen** wird ein bestimmter angestrebter Zustand erreicht und langfristig aufrechterhalten (z. B. artenreiches Feuchtgrünland). Als Pflegemaßnahme kann z. B. eine extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung oder ein Offenhalten des Bestandes durch gelegentliche Mahd in Frage kommen.

Bei der **Sukzession** verändert die Fläche im Laufe der Entwicklung ihren Charakter. Am Ende dieser Entwicklung steht fast überall der den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Waldtypus. Die Entwicklung bis zu diesem "Klimaxstadium" kann sich über mehrere Jahrzehnte bis Jahrhunderte erstrecken.

Die Entscheidung, welche Zielvorstellung aus Sicht des Naturschutzes anzustreben ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, und zwar

- vom aktuellen Zustand der jeweiligen Fläche,
- von der aktuellen und potenziellen Bedeutung der Fläche für den Artenschutz, und zwar sowohl in faunistischer als auch in floristischer Hinsicht,
- von Zustand und Artenausstattung der Lebensräume in der näheren Umgebung,
- von der Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild.

Aus den verschiedenen Ansätzen bzw. Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz können sich konkurrierende Zielvorstellungen innerhalb des Naturschutzes ergeben. So ist z. B. die Entwicklung von Feuchtgrünland zu ausgedehnten Hochstaudenrieden im Rahmen einer natürlichen Entwicklung (Sukzession) aus faunistischer Sicht sowie des Ressourcenschutzes (Boden, Klima, Wasser) im allgemeinen wünschenswert. Unter dem speziellen Gesichtspunkt des Schutzes der Wiesenvögel, die für die Nahrungsaufnahme und als Nistplatz offenes Grünland benötigen, sowie zur Förderung verschiedener Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes, die bei Nutzungsaufgabe verschwinden, ist eine Aufgabe der Nutzung jedoch unerwünscht.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird eine Entscheidung für eines der möglichen Entwicklungsziele getroffen. Die eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sollten sich in dieses Konzept einfügen.

3.4.1 Grünland und Grünlandbrachen

Grünland nimmt im Gemeindegebiet Neuenkirchens rund 29 % (723 ha) der Gemeindefläche ein. Die Nutzung erfolgt fast ausschließlich intensiv. Binsen- und seggenreiches Feucht- und Nassgrünland i. S. § 15a LNatSchG ist aufgrund der flächendeckenden intensiven Entwässerung und der Standortverhältnisse in der Gemeinde nicht vorhanden.

3.4.1.1 Grünland als Zeugnis der alten Kulturlandschaft

Etwa 60 % des genutzten Grünlandes wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplan im Jahr 2000 gegenüber der typischen artenarmen Ausprägung als etwas arten- und struktureicherer Typus erfasst. Es handelt sich vor allem um Flächen mit einer ausgeprägten Gruppen-Beet-Struktur, die als Relikte früherer Wirtschaftsweisen anzusehen sind (vgl. auch Kap. 6). In der modernen Landwirtschaft wird die Funktion der Gruppen von leistungsfähigen Dränanlagen übernommen.

Schwerpunkte in der Verbreitung bilden die Teilräume II "Kulturlandschaft nördlich Neuenkirchen" und VII "Grünlandkomplex südlich und westlich Neuenkirchen". Sie wurden im Rahmen der Kartierungen zur Tierwelt als faunistisch wertvolle Bereiche bewertet (vgl. Kap. 3.6.5 des Erläuterungstextes zur Bestandserfassung und -bewertung).

Insgesamt gesehen, besitzen die genannten Flächen aufgrund des Nutzungsdrucks (Beweidung) aber nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung für den Naturschutz. Bei einer extensiveren Bewirtschaftung (Verminderung der Besatzdichte, keine Düngung) und - soweit möglich - Anhebung der Grundwasserstände bestehen aber gute Möglichkeiten, die Arten- und Strukturvielfalt hinsichtlich Feuchtezeigern in den Gruppen und Arten trockenerer Standorte auf den Beeten zu erhöhen. In einem Verbund mit vorhandenen Kleingewässern und Gräben können so wertvolle Lebensräume für Amphibien und Wiesenvögel entstehen.

Die Maßnahmen lassen sich vor allem dann effektiv durchführen, wenn größere zusammenhängende Bereiche einer extensiven Nutzung zugeführt werden.

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und betriebswirtschaftliche Zwänge lassen eine solche Entwicklung in größerem Umfang aber kaum erwarten. Derzeit ist eher von einer weiteren Abnahme des Grünlandanteils durch Umbruch auszugehen (vgl. auch Kap. 3.5).

3.4.1.2 Schutz von Wiesenvögeln

Die Bedeutung des genutzten Grünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel hat durch die deutliche Intensivierung der Bewirtschaftung gerade in der jüngsten Vergangenheit stark abgenommen, so dass zahlreiche Arten in ihrem Bestand zunehmend gefährdet sind. Selbst der als Charaktervogel weiter offener Grünlandbereiche anzusehende Kiebitz hat starke Bestandseinbußen hinnehmen müssen.

Die Eignung von Grünland als Brutrevier von Vögeln wird positiv beeinflusst durch eine niedrigwüchsige Vegetation mit Störstellen, eine strukturreichere Ausprägung mit z. B. bewegtem Bodenrelief und Säumen sowie durch eine extensivere Nutzung und eine höhere Bodenfeuchte.

Zum Schutz von brütenden Wiesenvögeln muss das Walzen und Striegeln von Feuchtgrünland vor Frühlingsanfang erfolgen. Mahd oder Weideauftrieb sind etwa ab dem 15. Juni möglich. Wiesenvogelschutzgebiete müssen ein gewisses Mindestareal (z. B. Kiebitz ca. 50 ha) umfassen, da sonst ein zum Populationserhalt ausreichender Bruterfolg nicht möglich ist. (BARTHEL 1995).

Wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Wiesenvögeln (am Beispiel von Uferschnepfe und Großem Brachvogel) finden sich in WITT (1989, S. 71-72). Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Praxis im Gemeindegebiet nicht vereinbar. Weitere Hinweise zu Möglichkeiten und Grenzen zum Wiesenvogelschutz finden sich in der Literatur (s. Sonderteil Literaturverzeichnis "Grünland und Vögel").

Möglichkeiten einer Umsetzung von Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz ergeben sich mit dem Vertrags-Naturschutz, der 1998 neugefasst wurde und den Schutz des Feuchtgrünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel wieder verstärkt in den Vordergrund rückt (vgl. Kap. 8.1.1).

3.4.1.3 Grünlandbrachen

Die Nutzungsaufgabe von Grünland hat eine Weiterentwicklung (Sukzession) der Vegetation zur Folge. Floristisch betrachtet entstehen aus aufgelassenen Intensivgrünlandflächen artenarme Nitrophytenfluren mit dominanter Brennessel und Ackerkratzdistel, die jedoch aus zoologischer Sicht durchaus wertvoll sein können. Bei weiterhin ungestörter Entwicklung kommt es schließlich zur Waldbildung.

Grundsätzlich sind Brachen unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Grundwasserschutzes als wertvoll zu bewerten, jedoch ist mit der Verbrachung auch der Verlust derjenigen Arten verbunden, die auf eine (extensive) Nutzung der betreffenden Flächen angewiesen sind.

Der hohe Nutzungsdruck in der Landwirtschaft spiegelt sich auch in dem geringen Anteil von Grünlandbrachen wider, die in der Gemeinde Neuenkirchen nur eine Fläche von etwa 5,5 ha einnehmen. Für die meisten Flächen wird eine Entwicklung durch Sukzession empfohlen; nach Möglichkeit sollte eine Anhebung des Wasserstandes erfolgen. Einige Brachen sollten aufgrund ihrer Lagebeziehungen im Interesse des Wiesenvogelschutzes durch gelegentliche Mahd oder extensive Beweidung offengehalten werden. Die Flächen sind in der Karte "Entwicklung" entsprechend gekennzeichnet.

Länger als 5 Jahre brach liegende Grünlandflächen sind als "Sonstige Sukzessionsflächen" nach § 15a Abs. 10 LNatSchG geschützte Biotope einzustufen, sofern sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und nicht öffentlich-rechtlich überplant sind. Auch im Rahmen von Stilllegungsprogrammen längerfristig aus der Nutzung genommene Flächen unterliegen keinem Schutzstatus. Sie dürfen nach Vertragsende wieder genutzt werden (Bundesgesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995).

3.4.2 Hochmoor (Naturschutzgebiet "Weißes Moor")

Die heute noch vorhandenen ungenutzten Moorreste stellen, auch wenn sie durch Torfabbau und Entwässerung geschädigt sind, aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Landschaftsbestandteile dar. Sie sind nach § 15a LNatSchG generell geschützt.

Biotoptypen der Moore außerhalb des Naturschutzgebietes "Weißes Moor" sind in der Gemeinde Neuenkirchen nicht mehr vorhanden; die landwirtschaftlichen Nutzflächen reichen meist bis unmittelbar an die Schutzgebietsgrenze heran.

Das NSG "Weißes Moor" besitzt als letztes in Teilen erhaltenes Hochmoor der Marsch Schleswig-Holsteins eine überregionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der verbliebene Moorsockel ist relativ stark entwässert, weist aber noch flächendeckende Zwergstrauchbestände aus Krähenbeere, Glockenheide und Besenheide auf. In den weitgehend abgetorften Randbereichen dominieren Bestände des Scheidigen Wollgrases sowie zunehmend Birken- und Weidengebüsche.

In den 80er Jahren wurde eine nahezu vollständige Verwallung des Hochmoores vorgenommen, um den Wasserhaushalt zu sichern. In der Folge zeigte sich diese Maßnahme aber als nicht ausreichend, eine fortschreitende Austrocknung des Moorkörpers zu verhindern. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises wurde deshalb die Empfehlung ausgesprochen, durch Ankauf die direkt an das Naturschutzgebiet angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwerben, um durch Nutzungsaufgabe und Anhebung der Wasserstände eine Pufferzone zu schaffen. Im Rahmen eines 1995 vom damaligen Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide vorgelegten Entwicklungskonzeptes werden Vorschläge zur Optimierung des Wasserhaushaltes im Moorkörper selbst gemacht sowie die nach einem Flächenankauf im an das Naturschutzgebiet angrenzenden Bereich durchzuführenden Maßnahmen konkretisiert. Durch Schließung der vorhandenen Gräben und Aufhebung der Dränagen soll auf den ehemaligen Nutzflächen im Randbereich des Moores der Wasserstand bis maximal Flurhöhe angehoben und zu einem Randsumpf entwickelt werden.

Einhergehend mit dem notwendigen Flächenankauf ist auch eine Erweiterung der bestehenden Schutzgebietsgrenzen vorgesehen. Die Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes mit einer Größe von 25,5 ha sind in der Karte "Entwicklung" dargestellt, auch wenn derzeit eine Umsetzung noch nicht absehbar ist. Aktuell sind durch Ankauf der Stiftung Naturschutz und als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturschutz etwa 8,3 ha gesichert (vgl. auch Kap. 4.3).

3.4.3 Wälder, Feldgehölze, Gebüsch

Wälder i. S. § 2 Landeswaldgesetz kommen in der Gemeinde nicht vor.

Gehölzstrukturen sind in der Gemeinde überwiegend als Baumreihen und Windschutzpflanzungen an die Siedlungsbereiche gebunden. Die flächenmäßig größten Gehölzbestände befinden sich als Anpflanzungen aus Laubgehölzen auf den Böschungen der auf einem Damm verlaufenden Bundesstraße 5. Sie unterstehen der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung.

Kleinere ungenutzte Flächen mit aufkommenden Pioniergehölzen und Feldgehölze finden sich nur sehr vereinzelt in der offenen Landschaft. Teilweise handelt es sich um von der Jägerschaft angelegte Deckungs- und Ruhezonen für jagdbares Wild. Die Ausprägung ist durchweg naturnah. Sie stellen wichtige Brut- und Nahrungshabitate für zahlreiche Vogelarten wie z. B. Neuntöter, Zilpzalp, Fitis, Braunellenarten oder Zaunkönig dar.

Aufgrund des Fehlens von größeren Waldflächen erübrigen sich detaillierte Hinweise zur Pflege und Entwicklung. Die vorhandenen Bestände können auch weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Waldbildung

Die eingedeichte Marsch als ein vom Menschen geschaffener Kulturraum war niemals Standort von größeren Waldflächen. Die Möglichkeiten einer produktiven Landwirtschaft waren und sind eine deutlich lohnendere Erwerbsquelle. Über Jahrhunderte hinweg hat sich so das Bild einer offenen Landschaft geprägt, in denen die gehölzgesäumten Siedlungen die einzigen Fixpunkte bildeten.

Im Landschaftsplan werden daher keine Empfehlungen für eine Waldbildung gegeben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung von Erstaufforstungen allein der zuständigen Forstbehörde obliegt. Sie ist als Regeltatbestand anzusehen und nur in bestimmten gesetzlich definierten Fällen zu versagen.

3.4.4 Wildschutzmaßnahmen

Die von Gehölzen bestandenen Böschungen der teilweise auf einem Damm verlaufenden Bundesstraße 5 stellen für das Wild in der ansonsten strukturarmen Marschlandschaft gute Deckungsmöglichkeiten dar; der Versuch die vielbefahrene Straße zu überqueren endet für viele Tiere dann tödlich. Von der Jägerschaft geforderte Maßnahmen wie die Errichtung eines Wildschutzzaunes oder andere geeignete Mittel wurden von der zuständigen Straßenbauverwaltung des Bundes bisher abgelehnt. Sie sind aber dringend geboten. In der Konsequenz muss auch über Lösungen nachgedacht werden, dem Wild ein gefahrloses Queren der Trasse zu ermöglichen. In Frage kommt z. B. der Bau einer geeigneten Unterführung. Bei Straßenneubauvorhaben der entsprechenden Größenordnung werden solche künstlichen Wildwechsel häufig bereits vorgesehen.

3.4.5 Feldhecken, Windschutzpflanzungen, Baumreihen

Knicks, Redder und die ihnen gleichgestellten Gehölzstreifen ohne Wall (Feldhecken, Windschutzpflanzungen) sind nach § 15b LNatSchG geschützte Biotope.

Die Marschen waren von jeher nahezu knickfrei. Ebenerdige Gehölzstreifen wurden meist nur als Wind- und Wetterschutz siedlungsbegleitend angelegt.

Die Feldhecken / Windschutzpflanzungen in der Gemeinde Neuenkirchen besitzen überwiegend eine naturnahe Ausprägung. Ökologisch stellen sie einen wichtigen Rückzugsraum für Arten dar, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden. Auch für den lokalen Biotopverbund besitzen sie eine besondere Bedeutung.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung

Um die ökologischen Funktionen von Feldhecken / Windschutzpflanzungen zu erhalten, sind bestehende Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu vermeiden. Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung bieten die im folgenden genannten Grundsätze (s. a. Knickerlass des MUNF 1996):

- Die Bewirtschaftung der benachbarten Fläche darf wegen der Gefahr des Anpflügens oder Durchbrechens nicht bis an den Wurzelfuß erfolgen. Es ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei angrenzenden Weiden ist eine Schädigung durch Viehtritt und Durchweidung zu verhindern (Auszäunung).
- Keine Pflege als Zierhecke. Auch in Siedlungen sollen sie sich, wie in der Kulturlandschaft, aus heimischen Gehölzen, nicht aus Ziersträuchern und Ziergehölzen, zusammensetzen.
- Lücken im Gehölzbestand sollen mit heimischen Gehölzen nachgepflanzt werden.
- Im Abstand von 10-15 Jahren sind die Gehölze auf den Stock zu setzen. Beim Rückschnitt sollen im unregelmäßigen Abstand von ca. 20–50 m einzelne Gehölze als Überhälter erhalten bleiben.
- Das Knicken der Gehölze sollte in ca. 15-20 cm Höhe oberhalb des Wurzelstockes vorgenommen werden.
- Pflegemaßnahmen (Knicken, Beseitigung von Gebüsch etc.) dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März durchgeführt werden.

Baumreihen gehören nicht zu den geschützten Biotopen i. S. § 15b LNatSchG. Sofern sie landschaftsbestimmend sind, stellt ihre Beseitigung aber einen nach § 7 (2) 9 LNatSchG ausgleichspflichtigen Eingriff dar.

Die vorhandenen Baumreihen sind an die Siedlungen und Verkehrswege (z. B. Dellweg) gebunden. Landschaftsprägend sind einige Alleen an den Zufahrtswegen zu einzeln gelegenen Gehöften der Marschhufensiedlungen. Bei den Baumarten dominieren schnellwachsende (Hybrid-) Pappeln. Neuanpflanzungen sollten nur mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen vorgenommen werden und sich, um den offenen Landschaftscharakter der Marsch zu erhalten, auf die Siedlungsbereiche beschränken.

3.4.6 Rand- und Saumbiotope

Zu den Rand- und Saumbiotopen zählen z. B. vergraste Wege, Böschungen und Säume an Verkehrsflächen und größeren Gräben. Wildkrautsäume werden von Arten der Wiesengesellschaften, der Ruderalfluren und der Ackerwildkrautfluren besiedelt. Als linear ausgebildeten Strukturen sind sie als lokale Verbundelemente zu werten. Sie bieten Tier- und Pflanzenarten Nahrungs- und Rückzugsräume, die in einer von Intensivnutzung geprägten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen entlang von Gräben, Straßen und Wegen wird zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems dringend empfohlen.

Straßen- und Wegränder

Bei der Pflege von Straßen- und Wegrändern ist deren Bedeutung für den Biotopverbund zu berücksichtigen. Insbesondere an wenig frequentierten Gemeindestraßen sind Pflegemaßnahmen im Interesse des Naturschutzes auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Mit zunehmender Entfernung vom Straßenrand ist eine gestufte Abnahme der Pflegeintensität anzustreben. Ziel ist die Schaffung einer möglichst großen Habitatvielfalt. Dies kann über die im Folgenden genannten, verschiedenen Pflegezonen erreicht werden:

- Im Intensivbereich (Zone I, dem Bankett) erfolgt pro Jahr höchstens eine dreimalige Mahd, wobei zuerst die Ränder der stark befahrenen und später die der weniger frequentierten Straßen zu mähen sind. Damit werden die Folgen des aus ökologischer Sicht zu frühen Mahdtermins etwas gemindert.
- In der Wiesenzone (Zone II) wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, das erste Mal nicht vor Mitte Juli, das zweite Mal nicht vor Mitte September. Bei nur einmaliger Mahd sind die Monate Juli und August empfehlenswert,
- Im Bereich der Ruderal- und Hochstaudenfluren (Zone III) bzw. des Gehölzsaumes sollte das Mähen nur nach Bedarf erfolgen. Der geeignete Mahdzeitpunkt liegt im Herbst.

Mit Rücksicht auf die Fauna und um die Habitatvielfalt zu fördern, soll die Mahd großer Flächen zum gleichen Zeitpunkt vermieden werden. Statt dessen ist eine Staffelung des Mahdzeitpunktes vorzunehmen. Die Schnitthöhe sollte mindestens 10 cm über der Bodenoberfläche liegen. Aus Sicht des Artenschutzes sind Balkenmäher vorzuziehen, da Saugmäher schwere Störungen der Insektenpopulationen hervorrufen.

Befestigung von Wegen

Mit der Art der Befestigung wird die Bedeutung eines Weges für den Naturhaushalt maßgeblich beeinflusst. Entscheidend ist nicht allein die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern, sondern deren Bedeutung für die Lebensraumvielfalt in der Agrarlandschaft insgesamt. Zahlreiche Tierarten sind auf Bereiche offenen Bodens angewiesen bzw. profitieren davon. Pflügen auf lehmigen Feldwegen ersetzen offene, lehmige Uferbereiche von Fließgewässern. Sandige Rohböden bieten Lebensräume für an Trockenheit und Wärme angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Asphaltierte bzw. betonierte Wege sind für den überwiegenden Teil der flugunfähigen Wirbellosenfauna ein unüberwindliches Hindernis. Die Tiere nehmen den Untergrund nicht an, weil sie darauf die Orientierung verlieren.

Die Belastung des Naturhaushaltes durch Wege nimmt in der Reihenfolge

- unbefestigter Weg (Schlaglöcher mit Grobschutt aufgefüllt),
- Fahrbahn mit Betonspurplatten bzw. mit Rasengittersteinen,
- wassergebundene Decke,
- Asphaltdecke

zu.

Im Außenbereich sollen die Fahrspuren mit Betonspurplatten oder Rasengittersteinen versehen werden. In den Ortslagen (Innenbereich) sind wassergebundene oder mit Verbundsteinpflasterung versehene Wege brauchbare planerische Lösungen.

Eine weitere Versiegelung von Wegen in der "freien" Landschaft ist zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Innerorts sind die noch vorhandenen unbefestigten Randstreifen und Fußwege mit wassergebundener Decke zu erhalten. Die Entsiegelung z. B. von Parkplätzen ist zu prüfen.

3.4.7 Kleingewässer

Als Viehtränken angelegte Kleingewässer konzentrieren sich auf die heute noch als Grünland genutzten Bereiche. In den später umgebrochenen Ackerflächen war und ist ihre Zahl stark rückläufig (vgl. Kap. 3.5.3.1 des Erläuterungstextes zur Bestandserfassung und –bewertung; zur Problematik des Ersatzes von Kleingewässern s. a. Kap. 3.5 dieses Erläuterungstextes). Überwiegend sind die 169 erfassten geschützten Kleingewässer durch intensive Beweidung bzw. unmittelbar angrenzende Ackernutzung als stark beeinträchtigt zu bewerten. Eine typische Ufervegetation ist häufig nur spärlich oder gar nicht ausgebildet und die Lebensraumfunktion z. B. für Amphibien ist stark herabgesetzt. Hier sind Pflegemaßnahmen dringend erforderlich.

3.4.7.1 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Kleingewässer und ihre Ufervegetation sind nach § 15a LNatSchG geschützt.

Innerhalb intensiv genutzter Agrarräume unterliegen Kleingewässer einer Reihe von Beeinträchtigungen, die durch den gesetzlichen Schutz allein nicht verhindert werden. Um ihre Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, sind ggf. Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Alle Eingriffe in Kleingewässer, auch wenn sie der Entwicklung im Sinne des Naturschutzes dienen, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Einrichtung von Pufferzonen

Bei Kleingewässern, die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, wird die Anlage eines mindestens 5 m breiten ungedüngten Randstreifens als Pufferzone empfohlen, um den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu vermeiden. Im übrigen geht die Gemeinde davon aus, dass durch eine nach den Vorgaben der Düngeverordnung betriebene Landwirtschaft eine negative Beeinflussung von Gewässern nicht gegeben ist.

Innerhalb von intensiv beweideten Flächen gelegene Kleingewässer ("Bullensuhlen") sollten durch Abzäunen zumindest in Teilbereichen gegen Viehtritt und Eutrophierung geschützt werden. Der Grad der Abzäunung richtet sich nach der Intensität der Nutzung. Eine Beweidung bzw. der Vertritt des Ufers durch das Weidevieh ist für bestimmte Tierarten, wie Amphibien oder Laufkäferarten, die auf eine niedrigwüchsige Ufervegetation angewiesen sind, von Bedeutung. Jedoch sollten sich auf der Gesamtuferlinie auch Bereiche mit hochwüchsiger Ufervegetation etablieren können. Für Kleingewässer innerhalb extensiv genutzten Grünlandes sind Abzäunungen nicht unbedingt erforderlich.

Räumung

Die Verlandung von Kleingewässern ist ein natürlicher Prozeß und unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes oft von großer Bedeutung, da hierbei neue, seltene Lebensräume entstehen können. Trotzdem ist die Räumung mancher Tümpel eine sinnvolle Maßnahme, insbesondere wenn

- die Verlandung durch Verfüllung vorangetrieben worden ist und
- die Verlandung überwiegend durch Faulschlammabildung erfolgte.

Letzteres tritt häufig bei stark eutrophierten, unbeschatteten Kleingewässern in Ackerflächen ein. Bei der Entscheidung, ob geräumt werden soll und wie dabei vorzugehen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen:

- Wenn Vegetation vorhanden ist, ist deren Schutzstatus und deren Bedeutung für den Naturhaushalt zu beachten. Grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf, wenn die Verlandung bis zum Röhricht, Ried oder Bruchwald vorangeschritten ist.
- Auch bei spärlicher und nicht geschützter Vegetation muss stets ein Teil der Vegetation als Rückzugsort für die Fauna und als Ausgangspotenzial für die Wiederbesiedlung erhalten bleiben.
- Der Teichgrund sollte nie vollständig geräumt werden. Ein Teil des Kleingewässers muss von der Maßnahme unberührt bleiben. Von hier aus erfolgt die Wiederbesiedlung des Gewässergrundes.
- Uferbereiche, die im Zuge der Räumung vegetationsfrei geworden sind, sollen weder eingesät noch bepflanzt werden, sondern der Sukzession überlassen bleiben. Ausgenommen davon ist die (Initial)-Pflanzung von Gehölzen.
- Der unbelastete Aushub kann auf Ackerflächen ausgebracht werden.

Uferbepflanzung

Eine Bepflanzung der Ufer an Kleingewässern ist nicht bei allen Gewässern erforderlich und sinnvoll. Einerseits besteht in unbeschatteten Kleingewässern die Gefahr eines höheren Algenwachstums und infolgedessen einer verstärkter Faulschlammabildung, andererseits sind zahlreiche Lebewesen auf besonnte Wasser- und Uferbereiche angewiesen. Bei Eingriffen bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ufervegetation von Kleingewässern müssen die vor- und nachteiligen Wirkungen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hierbei ist auch der Zustand der Gewässer in der Umgebung zu berücksichtigen.

Die Pflanzung von Gehölzen am Gewässerrand kann bei gänzlich unbeschatteten Tümpeln sinnvoll sein, sollte jedoch auf Teilbereiche beschränkt bleiben, um eine möglichst hohe Lebensraumvielfalt zu schaffen. Eine Vollbeschattung sollte vermieden werden. Geeignete Gehölze sind Schwarzerle und Buschweidenarten. Die Ansiedlung der Weiden sollte ausschließlich über Stecklinge erfolgen, die von Weidengebüschen der näheren Umgebung gewonnen wurden.

Bei vollbeschatteten Tümpeln kann der ökologische Wert des Kleingewässers durch Auslichtung der Gehölze, insbesondere auf der Südseite, gesteigert werden.

3.4.7.2 Neuanlage von Kleingewässern

Durch die Neuanlage von Kleingewässern können Lebensräume für selten gewordene Pionierstadien geschaffen werden. Sie ist durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises genehmigungspflichtig.

Bei der Neuanlage von Kleingewässern sollte ein Durchmesser von 10 m und eine Tiefe von 1 m bis 1,5 m nicht unterschritten werden, da bei kleineren Tümpeln im Sommer eine schnelle Austrocknung und/oder Verlandung und im Winter ein vollständiges Durchfrieren zu befürchten ist.

Bei der Gestaltung ist besonderes Gewicht auf die vielfältige Ausprägung des Kleingewässers mit Flachwasserzonen und buchtigem Uferverlauf zu legen. Zahlreiche Hinweise finden sich in der einschlägigen Literatur, z. B. in LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992a), AID (1991).

Eine Neuanlage von Kleingewässern ist vor allem auf als Grünland genutzten Flächen zu empfehlen. Eine Nutzung als Fisch- oder Ententeich ist mit der ökologischen Zielsetzung nicht vereinbar.

3.4.7.3 Wirtschaftsteiche und wasserwirtschaftliche Anlagen

Die Umgestaltung und Umfunktionierung von Kleingewässern in wasserwirtschaftliche Anlagen ist verboten, da Kleingewässer zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen gehören. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahme genehmigung erteilen.

Regenwasserrückhaltebecken, Klärteiche, Badegewässer, Fisch- oder Ententeiche sowie Feuerlöschteiche gehören nicht zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Kleingewässern. Sie können zwar ein belebendes Element in der Landschaft sein, besitzen jedoch primär eine andere Funktion als den vorrangigen Schutz von Natur und Landschaft. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die an diese Gewässer gestellt werden, schränken die Entwicklung und Gestaltung im Sinne des Naturschutzes mehr oder weniger stark ein. Dennoch läßt sich durch Berücksichtigung der Aspekte des Naturschutzes bei einer naturnahen Gestaltung des Umfeldes der ökologische Wert dieser Gewässer steigern. Folgende Maßnahmen für eine naturnahe Ausprägung können in Betracht gezogen werden:

- extensive Pflege der umgebenden Freiflächen, um den Struktureichtum zu fördern
- zumindest in Teilbereichen Uferböschungen abflachen
- wenn möglich Ersatz gemauerter oder betonierter Uferbefestigungen durch Lebendverbauung
- Ausstattung der Uferabschnitte mit geeigneten heimischen Pflanzen

3.4.8 Fließgewässer, Gräben

Fließgewässer natürlichen Ursprungs sind in der Gemeinde Neuenkirchen nicht vorhanden bzw. nicht mehr erkennbar.

Die Marsch wird von einem Netz offener Entwässerungskanäle und –gräben durchzogen, die die Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung und Bewirtschaftung schaffen. Für die Sicherung der Vorflut im Gemeindegebiet von Neuenkirchen sind die drei Sielverbände Strübbel, Neuenkirchen und Poppenwurth verantwortlich. Als Hauptvorfluter fungiert der Schülper Kanal an der Westgrenze der Gemeinde, der bei Schülperneuensiel über ein Schöpfwerk in die Eider entwässert.

Entwässerungsgräben gehören nicht zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen, sie sind jedoch im Rahmen der Bilanzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt als Landschaftselemente mit "besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" zu berücksichtigen. In der intensiv landwirtschaftlich genutzten, weithin strukturarmen Marsch können sie bei einer "naturnahen" Ausprägung Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sein sowie wichtige Funktionen für die Wanderung und Ausbreitung von Arten übernehmen. Das in der Karte "Entwicklung" dargestellte lokale Biotopverbundsystem orientiert sich daher weitgehend am vorhandenen Gewässernetz. An diesen Gewässern sind Entwicklungsmaßnahmen in Richtung auf eine stärker ökologische Gesichtspunkte berücksichtigende Gestaltung, z. B. durch Böschungsabflachungen und die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen (s. u.), bevorzugt umzusetzen (vgl. auch Kap. 3.1 und 3.5).

Alle Maßnahmen an unterhaltungspflichtigen Gewässern sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und nur unter Federführung der zuständigen Sielverbände durchführbar. Eingriffe in das Gewässerregime und in die Gewässer unterhalb der Mittelwasserlinie sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz an ein Planfeststellungsverfahren gebunden und somit häufig nur auf übergemeindlicher Ebene umsetzbar.

Auch Eingriffe in für die Entwässerung nicht mehr benötigte Privatgräben sind nach § 7 Abs. 2 Satz 4 genehmigungspflichtig durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises (vgl. Kap. 3.5).

In einer durch intensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft unterliegen Gräben zahlreichen Beeinträchtigungen. Im Folgenden werden allgemeine Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zur Unterhaltung der Gewässer sowie zu biotopverbessernden Maßnahmen genannt.

Anforderungen an Räumung und Unterhaltung

Entwässerungskanäle und –gräben in der Zuständigkeit der Sielverbände (Verbandsgewässer) sowie zur Aufrechterhaltung der Vorflut erforderliche Grenzgräben und Parzellengräben in der Verantwortung der Anlieger, müssen zur Gewährleistung ihrer hydraulischen Funktion in Abständen geräumt werden.

Von Seiten der Verbände werden die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen, auch um Kosten zu sparen, bereits auf ein Minimum reduziert. Ökologische Gesichtspunkte werden weitestmöglich berücksichtigt. Bei den übrigen Gräben sind jedoch teilweise schwere Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen durch unsachgemäße Pflegemaßnahmen zu beobachten (z. B. Abbrennen der Uferböschungen). Um die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Räumung so gering wie möglich zu halten, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Die beiden Uferseiten sollen im Wechsel geräumt werden, um eine schnellere Regeneration von Ufervegetation und -fauna zu erreichen.
- Die Räumung soll außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

Ökologische Aufwertung von Gräben

Die Möglichkeiten einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion von Gräben und Vorflutern in der Marsch sind gegenüber Gewässern in anderen Naturräumen eingeschränkt. Zur Sicherung der Vorflut muss das hydraulische Leistungsvermögen der Gewässer uneingeschränkt erhalten bleiben. Regelmäßige Unterhaltungsarbeiten sind daher unumgänglich.

Im Hinblick auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft ist auch ein nicht zu hoher Flächenverbrauch zu berücksichtigen.

Die Abbildung zeigt ein mögliches Modell für eine Gewässerumgestaltung, die einerseits eine deutliche ökologische Aufwertung des Lebensraumes "Graben" auch im Hinblick auf die zu erwartenden Kriterien der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (s. u.) ermöglicht, andererseits aber auch den Anforderungen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft genügt.

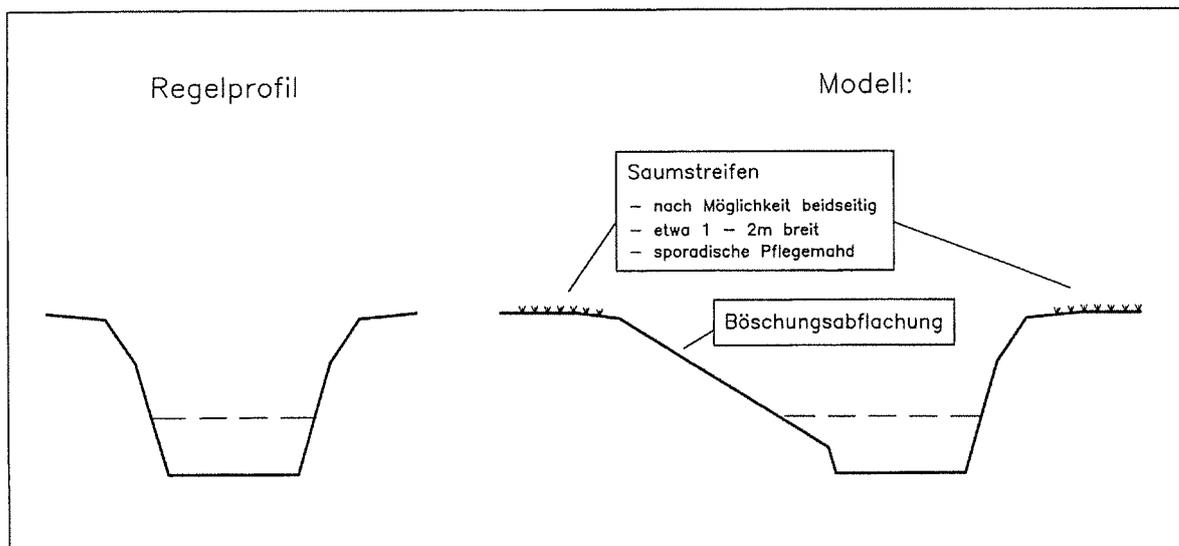


Abb. 1: Prinzipdarstellung einer ökologischen Grabenumgestaltung

Die Maßnahmen beschränken sich auf eine Änderung des Querprofils. In das Längsprofil soll nicht eingegriffen werden. Gewundene Wasserläufe sind mit den oben genannten Voraussetzungen in der Regel nicht vereinbar und zudem außer bei auf alte Priele zurückgehenden Gewässern auch landwirtschaftsuntypisch.

Die Böschungsabflachungen brauchen nur einseitig erfolgen. Der Abflachungsbetrag soll in Abhängigkeit von der Einschnitttiefe der Gräben etwa 1,5 – 2,5 m betragen. Ein Seitenwechsel der

Böschungsabflachung im Gewässerverlauf wirkt sich dabei durch die Änderung der Exposition positiv auf die Strukturvielfalt aus. Prinzipiell ist auch eine beidseitige Böschungsabflachung möglich. Für den Naturhaushalt günstiger zu bewerten, ist aber die lediglich einseitige Abflachung, da bei gleichem Flächen- und Mitteleinsatz deutlich längere Grabenstrecken ökologisch aufgewertet werden können. Aus wasserbaulicher Sicht vorteilhaft ist die Zunahme des Retentionsvermögens durch die Vergrößerung des Gewässerquerschnitts. Eine Beschleunigung des Wasserabflusses ist hingegen aufgrund der generell sehr niedrigen Fließgeschwindigkeiten in den Gräben nicht zu erwarten.

Um Stoffeinträge in das Gewässer zu minimieren, ist beidseitig ein Saumstreifen von der landwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen. Die Breite soll mindestens 1 – 2 m betragen. Auf eine in anderen Landschaftsräumen häufig empfohlene Pflanzung von uferbegleitenden Gehölzen soll verzichtet werden, um den offenen Landschaftscharakter der Marsch zu erhalten. Unerwünschtem Gehölzaufwuchs ist durch eine gelegentliche Pflagemahd mit Abtransport des Mähgutes entgegenzuwirken.

Die Maßnahmen lassen sich nur auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern / Landnutzern und mit Zustimmung des zuständigen Sielverbandes durchführen. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer bleiben uneingeschränkt möglich. Vertraglich zu regeln ist die Pflege des Uferrandstreifens. Für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zudem die Oberflächenentwässerung und Einzeldrängung durch den Uferrandstreifen, Viehtränken, Vorgewende, Abzäunungen etc. verbindlich festzuschreiben.

Das Modell stellt eine geeignete Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung von nicht mehr benötigten Privatgräben im Zuge von Flächenarrondierungen dar (vgl. Kap. 3.5). Weitere Umsetzungsmöglichkeiten bestehen über die Förderprogramme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (z. B. 20jährige Flächenstilllegung, vgl. Kap. 8.1.1) und sind zukünftig durch die sich aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Verpflichtungen zu erwarten (s.u.).

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie

Als für die zukünftige Gewässerbewirtschaftung von außerordentlicher Bedeutung anzusehen ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie, die am 22. Dezember 2000 von der EU verabschiedet wurde.

Die Richtlinie verfolgt umweltpolitisch einen ganzheitlichen Ansatz. Die Gewässer sollen flussgebietsbezogen bewirtschaftet werden. Ein Flussgebiet besteht aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern.

Als Umweltziel für die Oberflächengewässer ist die Erhaltung bzw. die Herstellung eines "guten ökologischen Zustands" vorrangig. Bei "künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern" kann dieses Ziel auf das Erreichen eines "guten ökologischen Potenzials" beschränkt werden, sofern der vorhandene Gewässerzustand z. B. aufgrund von Bedürfnissen der Wasserregulierung beibehalten werden muss.

Die Definition des "guten ökologischen Zustandes" bzw. des "guten ökologischen Potenzials" ergibt sich aus Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie. Ausschlaggebend für die Bewertung der Gewässer sind die biologischen Qualitätskomponenten, d. h. die Artenzusammensetzungen und Artmächtigkeiten von Tier- und Pflanzenwelt. Unterstützend sind hydromorphologische und physikalisch-chemische Kriterien zu betrachten.

Die erforderlichen Aktivitäten der EU-Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Richtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Gewässer.
- Einrichtung von Überwachungsnetzen, die einen umfassenden Überblick über den Gewässerzustand gewährleisten.
- Aufstellung von Maßnahmenprogrammen in jedem Flussgebiet zur Erhaltung oder Herstellung der angestrebten Qualitätsziele.

- Zusammenfassende Darstellung des Bestandes, der Überwachungsanforderungen und der Maßnahmenprogramme in Bewirtschaftungsplänen mit dem Ziel eines kohärenten Gesamtkonzeptes für ein Flussgebiet.

Als zeitlicher Rahmen für die Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes mit dem Maßnahmenprogramm ist das Jahr 2009, für das Erreichen der Umweltqualitätsziele das Jahr 2015 festgelegt.

Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im April 2002 hat die Bundesrepublik die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Für die Bundesländer verbleibt eine Frist, bis Ende 2003 ihre Landeswassergesetze entsprechend anzupassen.

Durch den ökologischen Ansatz der Richtlinie bestehen potenziell gute Chancen für eine zukünftig verstärkte Berücksichtigung von Naturschutzmaßnahmen an Gewässern. Auch können erhebliche finanzielle Fördermittel erwartet werden. In Bezug auf das im Landschaftsplan vorgesehene lokale Biotopverbundsystem, das sich hauptsächlich am bestehenden Graben- und Vorflutersystem orientiert, ergeben sich hieraus mittelfristig zusätzliche Umsetzungsmöglichkeiten.

3.5 Empfehlungen für die Landwirtschaft

Rund 90 % (2.250 ha) der Gemeindefläche Neuenkirchens werden landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft ist, abgesehen vom Teilraum IV "Weißes Moor", als Allein-, Haupt- oder Mischfunktion an allen Teilräumen beteiligt (vgl. Kap. 2).

Die Marschböden und Standortverhältnisse lassen eine ertragreiche, intensive landwirtschaftliche Nutzung zu. Dominierend ist der Ackerbau mit einem Anteil von 68 % an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Stand 2000). Aktuell nimmt der Ackeranteil durch den Umbruch von Grünlandflächen weiter zu (s. u.).

Für den Naturschutz haben die landwirtschaftlichen Intensivnutzungsräume mit ihrem stark verarmten Artenbestand keine Bedeutung. Die folgenden naturschutzfachlichen Empfehlungen sollen Möglichkeiten für eine Aufwertung der Lebensraumsituation unter Beachtung von Interessen der Landwirtschaft aufzeigen.

Die Empfehlungen sind für die Grundeigentümer ohne Bindung. Eine Umsetzung von Maßnahmen kann nur auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Landeigentümern und -nutzern erfolgen.

Flächenstilllegungen

In einem intensiv genutzten Agrarraum stellt die zeitweise Stilllegung von Flächen, z. B. im Rahmen des Flächenstilllegungsprogrammes der EU (vgl. Kap. 8.1.5), aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine begrüßenswerte Maßnahme dar. Auf diese Weise stehen für Arten, die auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Lebensgrundlage mehr finden, Rückzugsräume zur Verfügung, die den Erhalt der Arten sichern helfen und von denen aus Wiederbesiedlungen stattfinden können.

Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Aus Sicht des Naturschutzes ist eine großflächige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen wünschenswert. Mehrere Gründe sind hierfür zu nennen:

- Geringere Nährstoffeinträge schützen die Qualität von Still- und Fließgewässern. Sie verringern gleichzeitig die Nivellierung der Standortbedingungen, so dass auch Pflanzen und Tiere mit geringerer Konkurrenzfähigkeit einen Lebensraum finden.
- Extensiv bewirtschaftete Flächen können, insbesondere in Benachbarung zu geschützten Biotopen, wichtige Pufferfunktionen wahrnehmen.

Unter diesen Gesichtspunkten sind im Gemeindegebiet mit erster Priorität die an empfindliche, nährstoffärmere Biotope angrenzenden Flächen zu extensivieren. Zu nennen sind hier vor allem die

zum Naturschutzgebiet "Weißes Moor" benachbarten Bereiche, aber auch die noch vorhandenen größeren Grünlandkomplexe mit Weidetümpeln und ausgeprägter Gruppen-Beet-Struktur vor allem in den im Hinblick auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaftsausschnitten bedeutsamen Bereichen. Dadurch würden zudem die Planungen für ein Biotopverbundsystem (vgl. Kap. 3.1) zu einem wesentlichen Teil umgesetzt.

Grünlandumbruch

Der Landschaftswandel in der Gemeinde Neuenkirchen wird besonders deutlich an der Zunahme der Ackernutzung durch Grünlandumbruch. Dies betrifft auch die traditionellen Grünlandbereiche auf früher ackerbaulich schwerer zu nutzenden Standorten der Dwogmarsch. Die bisher für die Bullenmast erforderlichen Fettweiden werden durch Betriebsänderungen bzw. Umstellung auf Stallhaltung nicht mehr benötigt.

Betroffen vom Grünlandumbruch sind auch Bereiche, die aus faunistischer Sicht vor allem in Bezug auf Wiesenvögel als wertvoller zu bewerten sind und durch ihre Struktur Zeugnisse der alten Kulturlandschaft darstellen (z. B. Teilräume II und VII).

In der Karte "Entwicklung" sind größere verbliebene Grünlandkomplexe ohne scharfe Flächenabgrenzung mit einem Symbol versehen. Hier sollte, wie in den gekennzeichneten "Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Erleben historischer Kulturlandschaft", die Ausweitung der Ackernutzung unterbleiben bzw. auf das betriebswirtschaftlich erforderliche Minimum begrenzt werden.

Flächenarrondierungen, Beseitigung von Entwässerungsgräben

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen zwingen die Landwirtschaft zu einer immer rationelleren Flächenbewirtschaftung. Durch die Zusammenlegung von Flächen können leichter zu bearbeitende, größere Einheiten entstehen. Ohne die Binnenentwässerung zu gefährden, sind in der Marsch bei günstigen Vorflutverhältnissen Flächengrößen von etwa 10 - 20 ha realisierbar. Verbunden mit der Flächenarrondierung ist die Beseitigung für die Entwässerung nicht mehr benötigter Parzellengräben (Privatgräben).

Das Zuschütten der Gräben ist nach § 7 Abs. 2 LNatSchG als Eingriff in die Natur zu werten und muss ausgeglichen werden. Eine geeignete Ausgleichsmaßnahme stellt die ökologische Aufwertung vorhandener Parzellengräben (Grenzgräben) und Verbandsgewässer durch Böschungsabflachung und Einrichtung von ungenutzten Saumstreifen dar (vgl. Kap. 3.4.8).

Durch die Koordinierung entsprechender Maßnahmen kann so ein gemeindeweites lokales Biotopverbundsystem entwickelt werden, das die vorhandenen Lebensräume miteinander verknüpft. In der Karte "Entwicklung" wird ein möglicher lokaler Biotopverbund skizziert, der sich in erster Linie am vorhandenen Gewässernetz orientiert. Ökologische Funktionsverbesserungen sind prinzipiell aber auch an allen anderen Gewässern sinnvoll.

Kleingewässer

Tümpel und Kleingewässer auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Ihre Beseitigung und Beeinträchtigung ist verboten.

Insbesondere bei heute auf Ackerflächen gelegenen, ehemals als Weidetümpel angelegten und bei der Bewirtschaftung hinderlichen Gewässern, besteht seitens der Landwirtschaft ein besonderes Interesse diese durch Neuanlage in randlichen Bereichen zu ersetzen.

Da es sich überwiegend um in ihren Funktionen stark gestörte Kleingewässer handelt, ist auch aus Sicht der Landschaftsplanung ein zu starres Festhalten am Status Quo für den Naturhaushalt wenig förderlich. Bei einer Ersatzanlage hingegen kann durch eine geeignete Standortwahl eine Einbeziehung in das vorgesehene lokale Biotopverbundsystem erfolgen und die Strukturvielfalt in der Landschaft deutlich erhöht werden.

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage mit dem Gebot der Erhaltung vor dem Ersatz von Biotopen, kann im Zuge der Landschaftsplanung aber keine die Landwirtschaft zufriedenstellende allgemeine Lösung aufgezeigt werden.

Derzeit einzig gangbarer Weg für jeden Einzelfall ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen oberen Naturschutzbehörde des Landes (Landesamt für Natur und Umwelt). Unter

Hinweis auf die obige Argumentation und die Aussagen des Landschaftsplanes, sollte eine einvernehmliche Lösung erreichbar sein.

Inwieweit andere Instrumente, z. B. ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, geeignet sind, eine gemeindeweite Regelung zu erreichen, bedarf einer gesonderten Prüfung.

Aus Sicht der Landwirtschaft erscheint in Bezug auf den beschriebenen Sachverhalt und ähnlich gelagerte Fälle die Gesetzeslage wenig zeitgemäß. Gefordert wird eine Änderung, die flexible Lösungsmöglichkeiten erlaubt und sowohl der Landwirtschaft als auch dem Naturschutz Vorteile bringt.

4 BESIEDELTEN BEREICH

Wie in Kap. 1.1 bereits ausgeführt, ist der Landschaftsplan für eine Geltungsdauer von etwa 10 bis 15 Jahren angelegt. Daher muss auch die zukünftige Ortsentwicklung der Gemeinde besondere Berücksichtigung finden. Neue Siedlungsbereiche sind immer mit Landschaftsverbrauch und einer nachhaltigen Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbildes verbunden. Ein Landschaftsplan hat nach § 6a LNatSchG und als Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan (§ 1 BauGB - Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, Schutz der Faktoren des Naturhaushaltes) diese Belange mit zu behandeln und darzustellen.

4.1 Leitlinien der Siedlungsentwicklung

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch innerhalb von Siedlungsflächen ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der § 1 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

"Natur und Landschaft sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen, dass

- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*
- *die Nutzbarkeit der Naturgüter,*
- *die Pflanzen und Tierwelt sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft*

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Im § 1 Abs. 2 LNatSchG werden für das Land Schleswig-Holstein weitere Grundsätze des Naturschutzes definiert. Bezogen auf den Siedlungsraum werden folgende Zielvorstellungen formuliert:

- Sparsamer Flächen- und Landschaftsverbrauch (Vorrang einer Bebauung im Innenbereich vor dem Außenbereich); Ausbau vor Neubau von Straßen oder Energietrassen; Wiedernutzung oder Renaturierung von Gewerbe-, Industrie und Infrastrukturf lächen; Renaturierung von Eingriffen durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Schutz von Boden, Luft und Klima durch Minimierung bzw. Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm, erforderlichenfalls Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; Erhalt, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Gebieten mit günstiger kleinklimatischer Wirkung, insbesondere Frischluftbahnen;
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes durch Anpassung baulicher Anlagen an die gegebene Landschaftsstruktur, insbesondere sollten natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden;
- Erhalt historischer Kulturlandschaften bzw. -teile sowie auch die Umgebung von geschützten oder schutzwürdigen Kulturdenkmalen, die in Beziehung zur Umgebung stehen.

Aus den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen (vgl. Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 BauGB und den o.g. Grundsätze des Naturschutzes) sowie den allgemein gültigen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im besiedelten Bereich (z. B. STICH et al. 1992) lassen sich für die Entwicklung der bestehenden und der künftigen Bebauung folgende Leitlinien ableiten:

- Erhalt und Schutz des vorhandenen Altbaumbestandes sowie Neuanpflanzungen von Bäumen, Sträuchern etc..
- Erhalt und Neubegründung von Grünflächen in einem charakteristischen Zustand. Dort wo typische Elemente alter Siedlungen vorhanden sind, sollte Verständnis für ihren Erhalt geweckt werden, da sie wesentlich die Einzigartigkeit des gewachsenen Ortsbildes dokumentieren. Im Gegensatz dazu stehen die modernen "Allerwelts"-pflanzungen nach Baumschulkatalog, wie man

sie von Berchtesgaden bis Flensburg gleichermaßen antrifft. Dabei kommt besonders der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu.

- Erhalt vorhandener alter Bausubstanz mit ortsbildprägender und geschichtlicher Bedeutung (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB). Ggf. Umnutzung der Gebäude (z. B. Umwandlung von Stallanlagen).
- Sicherung und Entwicklung vorhandener flächenhafter und linearer Biotope.
- Förderung einer strukturreichen Ausprägung von Hausgärten mit einem hohem Anteil an Gehölzen, insbesondere Obstgehölzen.
- Anpassung der Bauweise an bestehende dorftypische Formen (Festsetzungen im B-Plan).
- Förderung der Habitatvielfalt für an Siedlungen gebundene Tierarten (z. B. Schleiereule, Schwalben, Fledermäuse)
- Durchführung von Fassaden- und Dachbegrünungen.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch teilweisen Verzicht auf Versiegelung der Verkehrswege oder Auffahrten.
- Rückhaltung von gefasstem Niederschlagswasser möglichst durch Versickerung im Siedlungsbereich.
- Sorgfältige Eingrünung von Baugebieten zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes.

Mit der geschlossenen Ortslage Neuenkirchen, der einzeiligen Straßenrandbebauung entlang der Hauptstraße von Neuenkirchen nach Blankenmoor, den von überwiegend auf Warften gelegenen älteren Gehöften geprägten Marschhufensiedlungen und der Ortslage Tiebensee mit seinem Gemeindeausland aus landwirtschaftlichen Gebäuden, Wohnbebauung und Gewerbebetrieben sind vier verschiedene Siedlungstypen in der Gemeinde vorhanden (vgl. Bestandserfassung und -bewertung).

Die Ortslage Neuenkirchen und die Marschhufensiedlungen haben sich ihren historisch gewachsenen Charakter weitgehend bewahrt.

Für die Ortslage Neuenkirchen herausragende Bedeutung besitzt die Kirchwarft mit der Kirche St. Jacobi, die mit ihrem Turm im Gemeindegebiet weithin sichtbar ist. Die um die Kirchwarft gruppierten älteren Siedlungsteile weisen mit ihrer relativ dichten Bebauung und ihrer Nutzungsstruktur fast eine kleinstädtische Prägung auf. Daran anschließend befindet sich Wohnbebauung aus überwiegend Einzelhäusern unterschiedlichen Alters, deren Anbindung an den gewachsenen Ortskern als gelungen bewertet werden kann. Demgegenüber lässt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 („Achter de Kark“) aufgrund seines jungen Entstehungsdatums und seiner Gestaltung noch kaum einen Bezug zum übrigen Ortsbild erkennen.

Die künftige Siedlungsentwicklung sollte sich in ein Gesamtkonzept einfügen, das auf eine Bewahrung der historisch gewachsenen Strukturen abzielt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Charakter eines Dorfes von der Beschäftigung und der handwerklichen Tätigkeit seiner Bewohner entscheidend geprägt wird. Gerade in diesem Bereich hat jedoch in den letzten Jahrzehnten ein tiefgreifender Wandel stattgefunden. Folglich darf bei Planungen der Begriff „Erhalt“ nicht im Sinne von Restauration früherer Verhältnisse oder starrem Festhalten am Status Quo verstanden werden. Vielmehr sind durch die Gemeinde Weichen für die weitere Entwicklung zu stellen.

Dem Leitbild entsprechende an den oben genannten Grundsätzen orientierte und somit erwünschte Entwicklungen sind nach Möglichkeit zu fördern. Gleichzeitig muss mit geeigneten Mitteln unerwünschten oder zweifelhaften Entwicklungen entgegengewirkt werden.

Bei der Planung gilt es somit als vordringlich, Entwicklungen zu vermeiden, die die vorhandenen, gewachsenen Siedlungsstrukturen soweit verändern, dass die für die Ortslage Neuenkirchen typischen Charakteristika verloren gehen.

Für die Marschhufensiedlungen ist eine Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung landesplanerischer Grundsätze ausgeschlossen (vgl. Kap. 4.2.1). Besonderes Augenmerk sollte hier auf die Bewahrung für die historische Kulturlandschaft bedeutsamer Strukturen gelegt werden.

Im Ortsteil Tiebensee bietet sich die Möglichkeit zur Ausweisung von Gewerbeflächen hauptsächlich für einheimische Betriebe. Im Vordergrund sollte hierbei die (Wieder-) Nutzung bereits vorhandener überbauter Flächen stehen. Auf eine sorgfältige Landschaftseinbindung ist besonders zu achten.

4.2 Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung

Die Entscheidung über die Ausweisung von Bauland trifft die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, ist außerdem ein Grünordnungsplan aufzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG).

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB entscheidet die Gemeinde "ob und ggf. wie sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte des Landschafts- oder Grünordnungsplanes berücksichtigt" (Kap. 2.5 im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur, Umwelt und Forsten vom 3.7.1998). Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Range vorgehen (§ 4 Abs. 3 LNatSchG).

Der Landschaftsplan bewertet die Risiken hinsichtlich einer möglichen Bebauung auf den Naturhaushalt auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsaufnahmen und ergänzender Informationen. Die diesbezüglichen Aussagen sind als Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Auswahl von Siedlungserweiterungsflächen zu sehen.

Von der Gemeinde ist für die Zukunft keine über den örtlichen Bedarf hinausgehende bauliche Entwicklung vorgesehen. Die Entwicklung von Wohnbauflächen soll sich auf die Ortslage Neuenkirchen beschränken. Ein Gewerbegebiet ist im Ortsteil Tiebensee geplant.

4.2.1 Anforderungen übergeordneter Planungen und Gesetze

Aussagen des Regionalplanes

Die Gemeinde Neuenkirchen gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Wesselburen. Als Gemeindefunktionen sind als Hauptfunktion Wohnen und als Nebenfunktionen Gewerbe und Landwirtschaft festgelegt. Gemäß dem im Landesraumordnungsplan festgelegtem Rahmen, hat sich die künftige Siedlungstätigkeit auf den örtlichen Bedarf zu beschränken.

Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LNatSchG)

Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG gelten "die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen" als Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 7a LNatSchG genehmigungspflichtig sind.

Hauptkriterium für die durch Siedlung bzw. Siedlungserweiterungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen ist neben dem Flächenverbrauch die damit verbundene Bodenversiegelung, die unter anderem den völligen Verlust von Boden und seiner Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt bedeutet. Weitere Beeinträchtigungen treten zudem bei den Schutzgütern Wasser (Verlust / Verringerung der Grundwasserneubildung), Klima / Luft (lokalklimatische Veränderungen), Arten und Biotope (Verlust von Lebensraum), Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (anthropogen bestimmte Überformung der Landschaft) auf. Außerdem können angrenzende Biotope und Landschaftsräume beeinträchtigt werden.

Das Ausmaß des Eingriffs und die Folgen für Natur und Landschaft sind abhängig von der Beschaffenheit des Standortes, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie seiner

Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Eine Inanspruchnahme besonders empfindlicher, seltener oder für das Landschaftsbild wertvoller Bereiche wird durch gesetzliche Vorgaben bzw. Erlasse entweder ausgeschlossen, beschränkt bzw. mit hohen Leistungen für Ausgleich und Ersatz verknüpft. Die zuständigen Behörden können bei besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehören u. a.:

- Gebiete, die Standort geschützter oder bedrohter Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen sind (vgl. auch § 24 LNatSchG),
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (“Vorrangige Flächen für den Naturschutz“ im Sinne § 15 Abs. 1 LNatSchG),
- Gebiete, die an solche Standorte angrenzen (Biotopverbundflächen),
- Gebiete mit hohen Grundwasserständen (Feuchtgebiete und Niederungen, die der Eingriffsregelung nach § 7 Abs. 2 Satz 9 LNatSchG unterliegen),

Anforderungen der Landesplanung

Die Anforderungen der Landesplanung an die bauliche Entwicklung sind im Landesraumordnungsplan dargestellt. Die Grundsätze für die Entwicklung der Siedlungen im ländlichen Raum lauten vereinfacht ausgedrückt:

- Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft
- Wachstum nur in dem Maße, wie er sich aus dem örtlichen Bedarf ergibt, sofern im Regionalplan keine anderen Funktionen vorgesehen sind (von diesem Grundsatz kann in begrenztem Maße abgewichen werden, sofern damit keine Zersiedlung der Landschaft einhergeht und keine unangemessen hohen Erschließungskosten entstehen).

Die Anforderungen der Landesplanung bedeuten konkret, dass

- die neu auszuweisenden Bebauungsgebiete an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile angebunden werden sollen,
- Splitter- und Streusiedlungen nicht verfestigt und vergrößert werden sollen und
- eine Ortserweiterung entlang der Durchgangsstraßen (bandartige Siedlungsentwicklung) zu vermeiden ist.

Abstand von lärm- und geruchsemitterendem Gewerbe

Für Betriebe mit Schweine-Intensivhaltung ist der Mindestabstand zur Wohnbebauung per Erlass geregelt. Im übrigen sind die einzuhaltenden Mindestabstände zu Lärm- und Geruchsquellen nicht verbindlich vorgegeben, sondern im Einzelfall zu ermitteln. Um Konflikte zu vermeiden, eine hohe Wohnqualität zu gewährleisten und gleichzeitig die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben nicht zu blockieren, sollte jedoch, unabhängig von den gesetzlichen Forderungen, bei Wohnbaugebieten generell auf ausreichenden Abstand zu Lärm- und Geruchsquellen geachtet werden.

4.2.2 Bewertung

Die naturräumlichen Gegebenheiten und die Berücksichtigung der in den Kap. 4.1 und 4.2.1 genannten Anforderungen bedingen für die Gemeinde eine Beschränkung künftiger Siedlungserweiterungen auf die Ortslagen von Neuenkirchen und Tiebensee.

Mit dem 1998 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 2 (“Achter de Kark“) und der im Aufstellungsverfahren befindlichen Erweiterungsfläche Richtung Osten ist der dringendste Wohnbedarf zunächst abgedeckt.

Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen

Die Flächen sind in der Karte “Entwicklung“ entsprechend gekennzeichnet.

Für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen sind die östlich an das Neubaugebiet des B-Planes Nr. 2 angrenzenden Flächen vorgesehen. Mit den hier bereits im Besitz der Gemeinde befindlichen Flächen mit einer Gesamtgröße von 4,8 ha sind Reserven für die Siedlungserweiterung vorhanden, die weit über den von der Landesplanung für die nächsten 10 – 15 Jahre zugestandenen Rahmen hinausweisen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen eine Wohnbebauung in diesem Bereich keine grundsätzlichen Bedenken. Es handelt sich um teilweise gruppierte, intensiv genutzte Grünlandflächen mit zwei nach § 15a LNatSchG geschützten Weidetümpeln. Bei einem Erhalt der Kleingewässer, z. B. durch Integration in Freiflächen, sind besondere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Der tiefentwässerte Boden aus Dwogmarsch lässt eine ebenerdige Bebauung zu. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Die Flächen schließen an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist durch eine sorgfältige Ein- und Durchgrünung vermeidbar. Für die äußere Erschließung ist eine Anbindung an die Hauptstraße und untergeordnet an den Karrenweg vorgesehen.

Im Ortsteil Tiebensee ist für den Bereich zwischen der Bahnlinie und der Landesstraße 154 nach Wesselburen die Ausweisung von Gewerbeflächen vorgesehen. Das etwa 1,9 ha große Gebiet umfasst die bereits von der Raiffeisen AG genutzten Bereiche sowie östlich angrenzende Flächen, die teilweise bereits als Abstell- bzw. Parkplatz genutzt werden. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann eine Entwicklung der Gesamtfläche erreicht werden, die in erster Linie gemeindeanässigen Gewerbebetrieben dienen soll.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild / Ortsbild sind auch aufgrund der schon vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten bzw. minimierbar.

Weitere Entwicklungsmöglichkeiten

Als Entwicklungsmöglichkeiten für den sehr langfristigen Bedarf an Siedlungserweiterungsflächen sind in der Karte "Entwicklung" weitere Bereiche gekennzeichnet. Konkrete Absichten für eine Überplanung bestehen für den Gültigkeitszeitraum von 10 – 15 Jahren des Landschaftsplanes nicht.

Als potenzielle Wohnbauflächen im Anschluss an die Ortslage Neuenkirchen kommen vor allem Flächen im nordwestlichen Randbereich sowie westlich und östlich des Möhlenweges, südlich der Hauptstraße bzw. der vorhandenen Bebauung in Frage. Bei der Bewertung eines möglichen Eingriffs sind insbesondere die Risiken in Bezug auf Arten und Biotope (Wiesenvögel) und das Landschaftsbild (Eingrünung) zu beachten. Bei konkreten Planungsabsichten zu berücksichtigen, sind auch ggf. aus Immissionsschutzgründen erforderliche Abstände zu Geruchs- oder Lärmquellen (landwirtschaftliche Betriebe, Sportplatz).

Für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen erscheint der südlich der Landesstraße 154 gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet (s. o.) gelegene Bereich besonders geeignet. Zu prüfen ist aber, ob es sich um eine nach den Grundsätzen der Landesplanung zu vermeidende bandartige Siedlungsentwicklung handelt.

4.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Planung)

Eingriffe in den Naturhaushalt erfordern nach dem Landesnaturschutzgesetz Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Für diese müssen Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Bereits anderweitig verbindlich für den Naturschutz gesicherte Flächen können in der Regel als Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für nach den §§ 15a und 15b LNatSchG geschützte Biotope. Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von geschützten Biotopen sind dagegen besonders gut geeignet, sofern sie verfügbar sind oder auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen mit Grundeigentümern erworben werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen sich in die durch den Landschaftsplan gegebene Rahmenplanung einfügen und so zur Umsetzung der in ihm formulierten Ziele, insbesondere zur Verwirklichung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, beitragen.

Unter den genannten Gesichtspunkten stellen die noch nicht für den Naturschutz gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Größe von ca. 16 ha innerhalb des Entwicklungsgebietes für die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Weißes Moor" bevorzugt zu erwerbende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde dar. Die Flächen sind in der Karte "Entwicklung" entsprechend gekennzeichnet.

Darüber hinaus kann ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt auch über die Einrichtung von Gewässerrandstreifen oder die Aufwertung von Trittsteinbiotopen wie Kleingewässern oder Feldgehölzen erfolgen.

4.4 Innerörtliche Grünflächen

Innerörtliche Grünflächen prägen mit ihrer Größe, Lage und Gestaltung den Charakter eines Siedlungsbereiches und tragen so maßgeblich zum Wohnwert für seine Bewohner bei. Bei entsprechendem Strukturreichtum können sie darüber hinaus auch Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zuge der Ortsentwicklung sollte daher die Möglichkeit einer Aufwertung des Ortsbildes durch die Anlage zusätzlicher Grünflächen geprüft werden. Bei einer naturnahen Gestaltung können sie auch als Ausgleichsmaßnahmen für den durch die Siedlungserweiterung verursachten Eingriff in den Naturhaushalt angerechnet werden.

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang nicht heimische Gehölze bei Pflanzmaßnahmen Verwendung finden sollten, ist eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und den ästhetischen Ansprüchen an die Gestaltung von Grünflächen erforderlich. Die Verwendung von überwiegend nicht heimischen Gehölzen beeinträchtigt erheblich die ökologische Bedeutung für Fauna und Flora. Bei einer Unverträglichkeit von Blättern oder Früchten können sie für einige Tierarten sogar eine potenzielle Bedrohung darstellen.

Bei der Pflanzung von Bäumen sind Mindestabstände zu Gebäuden und anderen überbauten Flächen zu beachten. Der Abstand sollte mindestens dem halben Kronendurchmesser des ausgewachsenen Baumes entsprechen, da anderenfalls die Lebenserwartung des Baumes aufgrund nicht ausreichender Entfaltungsmöglichkeiten stark reduziert ist bzw. hohe Pflegekosten zu seiner Erhaltung erforderlich werden.

4.5 Siedlungseinbindung in die Landschaft

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde sind überwiegend gut in die Landschaft eingebunden. Charakteristisch sind die fast ausschließlich an die Siedlungen gebundenen Gehölzsäume und Baumreihen, die in der ansonsten offenen und strukturarmen Marschlandschaft optische Fixpunkte bilden und so zur Eigenart der Marschlandschaft beitragen..

Verbesserungswürdig ist die landschaftliche Einbindung vor allem bei neu errichteten Ausbauten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie einigen Gewerbebetrieben. Auch bei einzelnen Neubauten von Wohnhäusern kann die landschaftliche Einbindung durch das Pflanzen von Gehölzreihen verbessert werden.

Für die Eingrünung sollten ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze Verwendung finden. Die Pflanzflächen sollten nicht gärtnerisch gepflegt werden, sondern der natürlichen Entwicklung von krautigem Unterwuchs dienen. Die entstehenden Lebensräume können ökologisch wertvolle Rückzugszonen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt darstellen und Biotopverbundachsen auf lokaler Ebene bilden. Bei größeren Gebäuden sind zusätzlich Fassadenbegrünungen zu empfehlen.

In der Karte "Entwicklung" sind die aus Sicht der Landschaftsplanung hinsichtlich einer verbesserten Eingrünung zu überprüfenden Siedlungsbestandteile gekennzeichnet.

5 TOURISMUS / LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG

Dem Tourismus kommt in der Gemeinde nur eine sehr geringe Bedeutung zu. Das Fehlen von für eine touristische Nutzung besonders geeigneten Bereichen sowie die für Urlauber überragende Attraktivität der nahen Nordseeküste beschränken die Entwicklungsmöglichkeiten. Ein begrenzter Ausbau erscheint nur bei Angebotsformen wie z. B. "Ferien auf dem Bauernhof" oder Reiterferien denkbar.

Eine Naherholungsfunktion besitzen einige Teilräume für die ansässige Bevölkerung. Dies gilt insbesondere für den Teilraum II nördlich der Ortslage Neuenkirchen mit seinen noch zahlreichen Relikten der historischen Kulturlandschaft sowie allgemein für die Übergangsbereiche von den Siedlungen in die freie Marschlandschaft.

Die Erschließung durch Wege ist im allgemeinen gewährleistet. Rundwanderungen sind teilweise möglich. Der großräumigere Teilraum II ist vor allem für Radfahrer gut erfahrbar.

Aufgrund seiner störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenwelt sollte das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" nicht für Erholungssuchende zugänglich gemacht werden. Denkbar ist z. B. aber die Anlage eines Weges entlang der Außengrenze des Moores, insbesondere wenn die hier noch landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke des Naturschutzes als Pufferflächen gesichert werden können.

6 KULTURDENKMALE / HISTORISCHE KULTURLANDSCHAFTEN

Die in der Gemeinde Neuenkirchen vorhandenen Kulturdenkmale sind in Kap. 3.7.4 des Erläuterungstextes zur Bestandserhebung und -bewertung sowie der Karte "Flächen / Objekte mit Schutzstatus" ausführlich dargestellt.

Bei geplanten Maßnahmen und Eingriffen im Bereich von geschützten Kulturdenkmälern ist die zuständige Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beteiligen.

Darüber hinaus gibt es im Gemeindegebiet archäologische Interessensgebiete, wo das archäologische Landesamt bei Eingriffen und Maßnahmen beteiligt werden sollte. Hierzu gehören vor allem die Siedlungsbereiche aus der römischen Kaiserzeit sowie der hochmittelalterlichen Kolonisation.

In der Gemeinde Neuenkirchen sind in Teilgebieten noch Reste der alten Kulturlandschaft vorhanden, die in ihren Grundzügen bis auf das Mittelalter zurückgeht. Dabei handelt es sich um Grünlandbereiche mit ausgeprägten Gruppen-Beet-Strukturen, für die eine moderne Acker- oder Grünlandnutzung bisher unterblieb. Teilweise ist ihre mittelalterliche Grundstruktur als Streifenflur noch erkennbar. Insbesondere in Bereichen mit einer engen Verzahnung mit bestehenden in charakteristischer Weise eingebundenen Siedlungen sowie alten, aufgelassen Warften, lassen sich daher noch Vorstellungen von ehemaligen Wirtschaftsweisen und der Besiedlungsgeschichte der Marsch gewinnen.

In der Karte "Entwicklung" sind diese ein hohes Maß an Eigenart aufweisenden Landschaftsausschnitte als "Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Erleben historischer Kulturlandschaft" gekennzeichnet.

Veränderungen der Siedlungs- und Verkehrsstruktur sowie der Art der landwirtschaftlichen Nutzung sollten mit Augenmaß betrieben werden und das gewachsene Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

7 STANDORTE FÜR WINDKRAFTANLAGEN

Im Gemeindegebiet sind zwei Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Tiebensee vorhanden.

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes Steinburg / Dithmarschen (Planungsraum IV) von 1997 hinsichtlich der Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung, wird die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen ("Windparks") im Kreisgebiet auf Räume mit geringerem Konfliktpotenzial konzentriert. Für das Gemeindegebiet von Neuenkirchen sind keine Eignungsräume ausgewiesen, gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dürfen daher keine weiteren Anlagen zur Nutzung der Windenergie errichtet werden.

8 FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME

Die Aktualisierung der Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten erfolgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landschaftsplanes.

8.1 Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union

8.1.1 Vertrags-Naturschutz

Mit dem Vertrags-Naturschutz wurde das Extensivierungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein 1998 auf eine neue Grundlage gestellt. Es stellt die Fortführung der bisherigen "Biotop-Programme im Agrarbereich" und des "Uferrandstreifenprogramms" dar.

Die Verträge im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beinhalten neben einer extensiven Bewirtschaftung oder Stilllegung von Flächen die Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen, d. h. die Anlage von Kleingewässern, Knicks oder die Abgrenzung ungenutzter Randstreifen. Durch diese Maßnahmen soll der Strukturreichtum der geförderten Flächen erhöht werden. Seitens der Vertragspartner besteht die Verpflichtung, diese über die mindestens fünfjährige Vertragslaufzeit hinaus zu dulden, zu schützen und zu unterhalten.

Die Durchführung des Vertrags-Naturschutzes erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden durch das Landesamt für Natur und Umwelt in Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen Staatlichen Umweltämtern und den unteren Naturschutzbehörden sowie den unteren Wasserbehörden festgelegt.

Landwirte, die Flächen für den Vertrags-Naturschutz bereitstellen, erhalten in Abhängigkeit von der Vertragsart jährliche Ausgleichszahlungen zwischen 240,- und 550,- DM/ha. Bei der zwanzigjährigen Flächenstilllegung beträgt der Sockelbetrag 700 DM/ha für Acker und 600 DM/ha für Grünland. Hinzu kommen Zuschläge, die sich an den Bodenpunkten der Fläche orientieren.

Es werden die folgenden Vertragsarten angeboten:

- Amphibienschutz
- Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten
- Wiesenvogelschutz
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Kleinseggenwiesen
- Nahrungsgebiete für Gänse und Enten
- Trockenes Magergrünland
- Zwanzigjährige Flächenstilllegung

Nähere Informationen zu den Vertragsbedingungen erteilt die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Kiel.

8.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln

Zur Erleichterung der Schaffung neuer Tümpel durch Privatleute gewährt das Land Schleswig-Holstein planerische und finanzielle Unterstützung. Unter der Voraussetzung, dass ein geeignetes Gelände zur Verfügung gestellt wird und der Antragsteller sich verpflichtet, den Biotop auf Dauer zu erhalten, werden Investitionen bis zu 100 % bezuschusst.

Auskunft erteilt das Amt für ländliche Räume in Husum.

8.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern

Zur Erhöhung der biologischen Funktionen wird die naturnahe Gestaltung ausgebauter bzw. ökologisch beeinträchtigter Fließgewässer vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. die unterhaltungspflichtigen Gemeinden erhalten hierzu Zuschüsse (Förderrichtlinie vom 21.06.1999).

Nähere Auskünfte erteilen das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie das Staatliche Umweltamt in Schleswig.

8.1.4 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- Es darf sich nicht (oder nur im Ausnahmefall) um nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope handeln.
- Es muss ein Konzept zur Pflege und Entwicklung der Fläche vorliegen.
- Die Fläche muss in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

8.1.5 Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union (Flächenprämien)

Das Flächenstilllegungsprogramm hat das Ziel die Agrarproduktion zu drosseln. Der Naturschutzgedanke steht hierbei nicht im Vordergrund. Die Stilllegungsvarianten sind nur bedingt zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsplanung geeignet.

Auskunft erteilen die Ministerien für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) und für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus (MLR), die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie das Amt für ländliche Räume in Husum.

9 LITERATUR

- AID (Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V. (1991):
Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn.
- AMT FÜR LAND- UND WASSERWIRTSCHAFT HEIDE (1995): Beitrag zur Renaturierung des Naturschutzgebietes "Weißes Moor".
- BLUME, H.P. (1990): Handbuch des Bodenschutzes. Landsberg
- HABER, W. (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. Innere Kolonisation 21, S. 294-298
- JEDICKE, E. (1994): Biotopverbund – Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Stuttgart
- GARNIEL, A. (2000): Schutzkonzept für gefährdete Wasserpflanzen der Fließgewässer und Gräben Schleswig-Holsteins, Teil C: Gräben. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt. Flintbek.
- KOOP, B. (1997): Vogelzug und Windenergienutzung; Beispiele für Auswirkungen aus dem Kreis Plön. Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (7)
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992b): Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung. Kostenlose Schrift. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1994): Zur Pflege geschützter Biotop - Der "charakteristische" Zustand ist zu erhalten.- Abdruck aus Bauernblatt/Landpost, Heft 12 vom 26. März 1994. Kostenlose Schrift. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1995/96): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem – regionale Planungsebene. Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Dithmarschen. Vorentwurf - Stand Dezember 1995 (allgemeiner Teil) bzw. November 1996 (spezieller Teil). Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (1996): Planerische Überlegungen zur Entwicklung des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“, Kreis Dithmarschen, im Rahmen der Flurbereinigung. Unveröffentlichtes Schriftstück. Flintbek.
- MIELKE, B. (1996): Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (4)
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1997): Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (Bereich Kreis Dithmarschen). Festlegung von Windenergie-Eignungsräumen. Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1996): Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen - Knickerlass. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996, x 350-5315.0. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1998): Vertrags-Naturschutz. Kostenlose Schrift. Kiel.
- STICH, R. UND R. W. PORGER, G. STEINBACH, A. JACOB (1992): Stadtökologie in Bebauungsplänen: Fachgrundlagen, Rechtsvorschriften, Festsetzungen, Bauverlag GmbH Wiesbaden und Berlin

Sonderteil Literaturverzeichnis "Grünland und Vögel"

- BARTHEL, P. (1995): Der Kiebitz. NABU, Bonn
- BEINTEMA, A.J. (1986): Nistplatzwahl im Grünland: Wahnsinn oder Weisheit? - Corax 11(4): 301-310.
- BELTING, H. (1992): Grünlandbewirtschaftung und Wiesenvögel. - NNA-Berichte 5(2): 49-54.
- BERNDT, R.K. (1986): Zur Brutverbreitung des Brachvogels (*Numenius arquata*) in Schleswig-Holstein auf landwirtschaftlich genutztem Grünland. - Corax 11(4): 311-317.
- BONESS, M. (1952): Die Fauna der Wiesen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Mahd. - Diss. Uni Kiel.
- BRÄGER, S. & J. MEISSNER (1990): Bevorzugt die Uferschnepfe (*Limosa limosa*) zur Fortpflanzungszeit intensiv oder extensiv bewirtschaftetes Grünland? - Corax 13(4): 387-393.
- BRIEMLE, G. & M. ELSÄSSER (1992): Die Grenzen der Grünland-Extensivierung. Anregungen zu einer differenzierten Betrachtung. - Naturschutz und Landschaftspflege 5/1992: 196-197.
- BUSCHE, G. (1994): Zum Niedergang von „Wiesenvögeln“ in Schleswig-Holstein 1950-92. - Journal f. Ornithologie 135: - .
- CLASSEN, A., A. KAPFER & R. LUICK (1993): Einfluß der Mahd mit Kreisel- und Balkenmäher auf die Fauna von Feuchtgrünland. - Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 25, H. 6: 217-220.
- Empen, R. (1992): Ökologische Untersuchungen und Entwicklung von Pflegevorschlägen auf Feuchtgrünland im mittleren Elbtal. - Diplomarbeit am Fachbereich Biologie, Zoologisches Institut und Museum, Hamburg, Nr. D 443.
- ERHARDT, A. (1985): Wiesen und Brachland als Lebensraum für Schmetterlinge. - Basel: Rirkhäuser Verlag.
- FRICKE, M. & H. VON NORDHEIM (1992): Auswirkungen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweisen des Grünlandes auf Heuschrecken in der Ocker-Aue sowie Bewirtschaftungsempfehlungen aus Naturschutzsicht. - Braunsch. naturkd. Schr. 4, H. 1: 59-89.
- GÖDDE, M. & W. SCHWÖPPE (1983): Erfolgreicher Weidevogelschutz im Reservat Ellewicker Feld. - Mitteilungen der LÖLF 8(3): 40-45.
- HANDKE, K. (1993): Auswirkungen winterlicher Überstauung auf die Fauna eines Grünland-Graben-Gebietes. - Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie 22: 57-64.
- KUSCHERT, H. (1983): Wiesenvögel in Schleswig-Holstein. Husum.
- MASCH, E. (1994): Feuchtgrünland-Bewirtschaftung und Wiesenbrüterschutz. Ein Beitrag aus der Sicht landwirtschaftlicher Tierhaltung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 26(4): 138-143.
- NORDHEIM, H. VON (1992): Auswirkungen unterschiedlicher Bewirtschaftungsmethoden auf die Wirbellosenfauna des Dauergrünlandes. - NNA Berichte 5, H. 4: 13-26.
- OPPERMANN, R. (1993): Nahrungspotenzial einer Landschaft für Wiesenbrüter und Konsequenzen für die Grünland-Extensivierung. - Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie 22: 221-227.
- PFEIFER, R. & R. BRANDL (1991): Der Einfluß des Wiesenmahdtermins auf die Vogelwelt. - Ornithol. Anz. 30: 159-171.
- PUCHSTEIN, K. (1986): Die Bestandsentwicklung einer residenten Wiesenvogel-Gemeinschaft auf einer ostholsteinischen Probefläche von 1964 bis 1974. - Corax 11(4): 318-331.
- SCHMIDT, H. (1978): Die Wiese als Ökosystem. - Köln: Aulis Verlag.

- ULRICH, R. (1982): Vergleich von bewirtschafteten Wiesen und Brachen hinsichtlich des Wertes für unsere Tagfalter. - *Natur und Landschaft* 57(11): 378-382.
- VERBAND ZUR FÖRDERUNG EXTENSIVER GRÜNLANDNUTZUNG (1994): Bewertung ökologischer Leistungen der Bewirtschaftung von Grünland - Naturschutzfachliche und ökonomische Aspekte von Extensivierungen. - *Naturschutz und Landschaftsplanung* 26, (5): 165-169.
- WITT, H. (1986): Reproduktionserfolge von Rotschenkel (*Tringa totanus*), Uferschnepfe (*L. limosa*) und Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) in intensiv genutzten Grünlandgebieten - Beispiele für eine „irrtümliche“ Biotopwahl sogenannter Wiesenvögel. - *Corax* 11(4): 262-300.
- WITT, H. (1989): Auswirkungen der Extensivierungsförderung auf Bestand und Bruterfolg von Uferschnepfe und Großem Brachvogel in Schleswig-Holstein. - *Ber. Dtsch. Sect. Int. Rat Vogelschutz* 28: 43-76.
- WOIKE, M. (1983): Bedeutung von feuchten Wiesen und Weiden für den Artenschutz. - *Mitteilungen der LÖLF* 8(3): 5-15.
- WOLLERT, H., N. KRAUSS & V. KAMINSKI (1992): Erfolgreiche Regeneration von Feuchtwiesen im Naturschutzgebiet Neukalener Moorwiesen. - *Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern* 35(1/2): 45-48.
- ZIESEMER, F. (1986): Die Situation von Uferschnepfe (*L. limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Bekassine (*G. gallinago*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) und anderer „Wiesenvögel“ in Schleswig-Holstein. - *Corax* 11(4): 249-261.